

Bericht *

des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 16/6290, 16/6739 –

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2008 (JStG 2008)

- b) zu dem Antrag der Abgeordneten Ina Lenke, Frank Schäffler, Dr. Hermann Otto Solms, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 16/6396 –

Steuerklasse V abschaffen – Lohnsteuerabzug neu ordnen

- c) zu dem Antrag der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/6374 –

Entfernungspauschale vollständig anerkennen – Verfassungsmäßigkeit und Steuergerechtigkeit herstellen

* Die Beschlussempfehlung wurde auf Drucksache 16/6981 gesondert verteilt.

- d) **Antrag der Abgeordneten Christine Scheel, Kerstin Andreae, Birgitt Bender, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
– Drucksache 16/3023 –

Steuervereinfachung – Lohnsteuerklassen III, IV und V abschaffen

elektronische Vorab-Fassung

Bericht der Abgeordneten Olav Gutting, Gabriele Frechen und Dr. Volker Wissing**A. Allgemeiner Teil****I. Überweisung**

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung (Drucksache 16/6290) sowie die Anträge der Fraktion der FDP (Drucksache 16/6396) und der Fraktion DIE LINKE. (Drucksache 16/6374) in seiner 115. Sitzung am 20. September 2007 dem Finanzausschuss federführend überwiesen. Der Gesetzentwurf wurde ferner dem Rechtsausschuss, dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, dem Ausschuss für Arbeit und Soziales, dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, dem Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und dem Ausschuss für Tourismus zur Mitberatung überwiesen. Der Haushaltsausschuss wurde mitberatend und nach § 96 der Geschäftsordnung beteiligt. Den Antrag der Fraktion der FDP (Drucksache 16/6396) erhielt der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung. Der Antrag der Fraktion DIE LINKE. (Drucksache 16/6374) wurde dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, dem Ausschuss für Arbeit und Soziales, dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie dem Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung überwiesen.

Den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drucksache 16/3023) hat der Deutsche Bundestag in seiner 80. Sitzung am 2. Februar 2007 dem Finanzausschuss federführend sowie dem Rechtsausschuss, Wirtschaft und Technologie, dem Ausschuss für Arbeit und Soziales sowie dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend mitberatend überwiesen.

Der Finanzausschuss hat die Beratung des Gesetzentwurfs und der Anträge der Fraktion der FDP sowie der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in seiner 68. Sitzung am 19. September 2007 aufgenommen. Der Ausschuss hat seine Erörterungen in der 74. Sitzung am 24. Oktober 2007 unter Einbeziehung des Antrags der Fraktion DIE LINKE. fortgesetzt und in der 75. Sitzung am 7. November 2007 abgeschlossen. Die öffentliche Anhörung zu den Vorlagen hat

der Ausschuss am 10. Oktober 2007 durchgeführt.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu a) Gesetzentwurf der Bundesregierung (Drucksachen 16/6290, 16/6739)

Mit dem Jahresteuergesetz 2008 ist beabsichtigt, in insgesamt 28 Artikeln eine Vielzahl steuerrechtlicher Einzelmaßnahmen umzusetzen, die über fachlich gebotene Regelungen hinaus insbesondere dem Bürokratieabbau sowie der Steuerrechtsvereinfachung dienen. Namentlich die Einführung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale und die letztmalige Ausstellung der Karton-Lohnsteuerkarte im Jahr 2010, die Abschaffung des Lohnsteuerjahresausgleichs durch den Arbeitgeber, Verfahrensvereinfachungen bei den Rentenbezugsmitteilungen, die Umstellung der Kapitalertragsteuer-Anmeldung auf ein elektronisches Verfahren, die Abschaffung des Steuerabzuges im grenzüberschreitenden Handel mit Treibhausgas-Emissionsrechten sowie der Haftung für Umsatzsteuer bei Änderung der Bemessungsgrundlage (§ 13d UStG) sind in diesem Zusammenhang zu erwähnen.

Ferner sieht der Gesetzentwurf Schritte zur Rechtsbereinigung und zur Erhöhung der Rechtsklarheit vor. Danach soll ein optionales Anteilsverfahren für die Lohnsteuer bei Ehegatten eingeführt werden. Die steuerliche Begünstigung der Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 1a EStG soll zielgenauer ausgestaltet werden. Darüber hinaus wird angestrebt, den Gewinnminderungsausschluss für Gesellschaftsbeteiligungen einer Körperschaft nach § 8b Abs. 3 Satz 4 bis 7 KStG auf Eigenkapital ersetzende Darlehen und Sicherheiten auszudehnen. Die Vorlage sieht zudem die verpflichtende körperschaftsteuerliche Abgeltung vorhandener unbelasteter Eigenkapitalanteile (EK 02) mit 3 v. H. vor. Allerdings kann für bestimmte Wohnungsunternehmen das bisherige Recht auf Antrag weiter angewendet werden. Es ist weiter beabsichtigt, die zu § 42 AO entstandene Kasuistik durch die Legaldefinition des Missbrauchs von Gestaltungsmöglichkeiten zur

Umgehung des Steuerrechts zu ersetzen. Schließlich soll das Urteil des Europäischen Gerichtshofs in der Rechtssache Cadbury Schweppes umgesetzt werden.

Zu b) Antrag der Fraktion der FDP (Drucksache 16/6396)

Mit dem Antrag soll die Bundesregierung zu einem Gesetzentwurf aufgefordert werden, in dem das geltende System der Steuerklassen abgeschafft und für die Besteuerung von Ehegatten ein Verfahren eingeführt werde, bei dem der von den Finanzbehörden ermittelte voraussichtliche Durchschnittssteuersatz für das Lohnsteuerabzugsverfahren der Ehegatten berücksichtigt wird. Die Antragsteller weisen darauf hin, die Steuerklasse V vermindere die Arbeitsanreize für den Zweitverdiener erheblich und wirke nachteilig auf nettolohnbezogene Transferleistungen wie Arbeitslosengeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld und Elterngeld. Bereits innerhalb des geltenden Einkommensteuerrechts sei die Aufteilung der von Ehegatten zu zahlenden Lohnsteuer unter Verzicht auf die Steuerklasse V möglich. Anhand der Bruttolöhne lasse sich realitätsnäher ermitteln, welcher Anteil Lohnsteuer auf den einzelnen Ehegatten entfällt. Wegen datenschutzrechtlicher Belange sei die Ermittlung von den Finanzbehörden anhand der aus dem Vorjahr vorliegenden Veranlagung vorzunehmen und den Arbeitgebern zu übermitteln.

Zu c) Antrag der Fraktion DIE LINKE. (Drucksache 16/6374)

Mit dem Antrag wird angestrebt, im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2008 die seit dem 1. Januar 2007 geltenden Einschränkungen für die Berücksichtigung von Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte aufzuheben und Fahrtkosten erneut vollständig als Werbungskosten oder Betriebsausgaben anzuerkennen. Die Antragsteller weisen darauf hin, mit dem zum 1. Januar 2007 eingeführten Werkstorprinzip für die Abzugsfähigkeit von Fahrtkosten, das nur noch für Steuerpflichtige mit Anfahrtswegen von mehr als 20 Kilometer eine Berücksichtigung der Aufwendungen vorsehe, werde gegen das verfassungsrechtlich verankerte Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit verstoßen. Ferner drohe durch die steuerliche Nichtberücksichtigung der ersten 20 Fahrtkilometer ein Verstoß gegen das Gebot der Steuerfreiheit des Existenzminimums. Der

Bundesfinanzhof habe in dem Beschluss vom 23. August 2007 (VI B 42/07) Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Neuregelung geäußert. Als Gebot der Steuergerechtigkeit sei die Einschränkung der Entfernungspauschale zurückzunehmen und gleichzeitig mit dem Jahressteuergesetz 2008 die Absetzbarkeit der realen Kosten des öffentlichen Personennahverkehrs für Fahrten zwischen Wohnungs- und Arbeitsstätte wieder einzuführen.

Zu d) Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN (Drucksache 16/3023)

Mit dem Antrag wird angestrebt, die Zusammenveranlagung von Ehegatten durch eine Individualbesteuerung zu ersetzen, bei der künftig die Steuerklassen III, IV und V entfallen. Die Steuerklasse II solle für Alleinerziehende, die Steuerklasse VI für weitere Beschäftigungsverhältnisse erhalten bleiben. Das Ehegattensplitting sei in eine Individualbesteuerung mit übertragbarem Höchstbetrag von 10 000 Euro für Unterhaltspflichten unter Ehe- und Lebenspartnern umzuwandeln, so dass für einkommensstarke Haushalte die Ersparnis aus dem Ehegattensplitting abgesenkt werde. Durch den übertragbaren Höchstbetrag werde die Unterhaltspflicht zwischen Ehe- und Lebenspartnern steuerlich berücksichtigt und das verfassungsrechtliche Gebot der sozialrechtlichen Einstandspflicht in der Ehe eingehalten. Die aus der Abschaffung des Splittingtarifs erzielten Steuermehreinnahmen seien für den Ausbau und die Finanzierung der Kinderbetreuung zu verwenden. Das lohnsteuerliche Anteilsverfahren greife zu kurz, indem das Ehegattensplitting beibehalten und lediglich ein verändertes Lohnsteuerermäßigungsverfahren mit zusätzlichem Verwaltungsaufwand eingeführt werde, dass zudem datenschutzrechtliche Fragestellungen aufweise.

III. Anhörung

Der Finanzausschuss hat am 10. Oktober 2007 zu dem Gesetzentwurf und den Anträgen eine öffentliche Anhörung durchgeführt. Folgende Einzelsachverständige, Verbände und Institutionen hatten Gelegenheit zur Stellungnahme:

- Allianz SE

- | | |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> - Dr. Thomas Borstell, Ernst & Young - Bund der Steuerzahler Deutschland e. V. - Bund Deutscher Finanzrichterinnen und Finanzrichter - Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e.V. - Bundesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit - Bundessteuerberaterkammer - Bundesverband der deutschen Gas- und Wasserwirtschaft e.V. - Bundesverband der Deutschen Industrie - Bundesverband der Dienstleistungswirtschaft e. V. - Bundesverband der Lohnsteuerhilfvereine e. V. - Bundesverband des Deutschen Groß- und Außenhandels - Bundesverband deutscher Banken e. V. - Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e. V. - Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände - Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände - Bundeszentralamt für Steuern - BVI Bundesverband Investment und Asset Management - Deutsche Steuer-Gewerkschaft - Deutscher Bauernverband e. V. - Deutscher Gewerkschaftsbund - Deutscher Industrie- und Handelskammertag - Deutscher Juristinnenbund - Deutscher Steuerberaterverband e.V. - Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung - Die Familienunternehmer - ASU e. V. - Evangelische Kirche in Deutschland - Dr. Michael Fuchs, Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. | <ul style="list-style-type: none"> - Hauptverband des Deutschen Einzelhandels e. V. - Haus & Grund Deutschland, Zentralverband der Deutschen Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e. V. - Prof. Dr. Johanna Hey - Prof. Dr. Rudolf Hickel - IDWR - Initiative Deutsche Wohnimmobilien-REITs - ifo Institut für Wirtschaftsforschung - Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. - Katholisches Büro in Berlin - Kommissariat der Deutschen Bischöfe - Prof. Dr. Joachim Lang - Prof. Dr. Karl-Georg Loritz - Neuer Verband der Lohnsteuerhilfvereine e.V. - Prof. Dr. Ute Sacksofsky - Richter am Bundesfinanzhof Dieter Steinhauß, - Präsident des Deutschen Finanzgerichtstages, Richter am Bundesfinanzhof Jürgen Brand - Verband alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e. V. - Verband der Auslandsbanken Deutschland e.V. - Verband Geschlossene Fonds e.V. - Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. - Zentraler Kreditausschuss - Zentralverband des Deutschen Handwerks <p>Das Ergebnis der Anhörung ist in die Ausschussberatungen eingegangen. Das Protokoll der öffentlichen Beratung einschließlich der eingereichten schriftlichen Stellungnahmen ist der Öffentlichkeit zugänglich.</p> <p>IV. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse</p> <p>Zu a) Gesetzentwurf der Bundesregierung (Drucksachen 16/6290, 16/6739)</p> |
|---|--|

Der Rechtsausschuss hat den Gesetzentwurf am 7. November 2007 in seiner 78. Sitzung beraten und empfiehlt mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der FDP, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf in der Fassung der von den Koalitionsfraktionen vorgelegten Änderungsanträge anzunehmen.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie hat den Gesetzentwurf am 7. November 2007 in seiner 50. Sitzung beraten und empfiehlt mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der FDP, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf in der Fassung der von den Koalitionsfraktionen vorgelegten Änderungsanträge anzunehmen.

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat den Gesetzentwurf am 7. November 2007 in seiner 66. Sitzung beraten und empfiehlt mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der FDP, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf in der Fassung der von den Koalitionsfraktionen vorgelegten Änderungsanträge anzunehmen.

Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat den Gesetzentwurf am 7. November 2007 in seiner 43. Sitzung beraten und empfiehlt mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der FDP, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf in der Fassung der von den Koalitionsfraktionen vorgelegten Änderungsanträge anzunehmen.

Der Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung hat den Gesetzentwurf am 7. November 2007 in seiner 48. Sitzung beraten und empfiehlt mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der FDP, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf in der Fassung der von den Koalitionsfraktionen vorgelegten Änderungsanträge anzunehmen.

Der Ausschuss für Tourismus hat den Gesetzentwurf am 7. November 2007 in seiner 44. Sitzung beraten und empfiehlt mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der FDP und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE., den Gesetzentwurf in

der Fassung der von den Koalitionsfraktionen vorgelegten Änderungsanträge anzunehmen.

Der Haushaltsausschuss hat den Gesetzentwurf am 7. November 2007 in seiner 54. Sitzung beraten und empfiehlt mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Nichtteilnahme an der Abstimmung der Fraktion der FDP, den Gesetzentwurf in der Fassung der von den Koalitionsfraktionen vorgelegten Änderungsanträge anzunehmen.

Zu b) Antrag der Fraktion der FDP (Drucksache 16/6396)

Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat den Antrag am 7. November 2007 in seiner 43. Sitzung beraten und empfiehlt mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Enthaltung der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Antrag abzulehnen.

Zu c) Antrag der Fraktion DIE LINKE. (Drucksache 16/6374)

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie hat den Antrag am 7. November 2007 in seiner 50. Sitzung beraten und empfiehlt mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen, der Fraktion der FDP sowie der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE., den Antrag abzulehnen.

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat den Antrag am 7. November 2007 in seiner 66. Sitzung beraten und empfiehlt mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen, der Fraktion der FDP sowie der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE., den Antrag abzulehnen.

Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat den Antrag am 7. November 2007 in seiner 43. Sitzung beraten und empfiehlt mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Enthaltung der Fraktion der FDP, den Antrag abzulehnen.

Der Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung hat den Antrag am 7. November 2007 in seiner 48. Sitzung beraten und empfiehlt mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen, der Fraktion der FDP und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen

die Stimmen der Fraktion DIE LINKE., den Antrag abzulehnen.

Zu d) Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN (Drucksache 16/3023)

Der Rechtsausschuss hat den Antrag am 7. November 2007 in seiner 78. Sitzung beraten und empfiehlt mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung der Fraktion DIE LINKE., den Antrag abzulehnen.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie hat den Antrag am 7. November 2007 in seiner 50. Sitzung beraten und empfiehlt mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung der Fraktion DIE LINKE., den Antrag abzulehnen.

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat den Antrag am 7. November 2007 in seiner 66. Sitzung beraten und empfiehlt mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung der Fraktion DIE LINKE., den Antrag abzulehnen.

Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat den Antrag am 7. November 2007 in seiner 43. Sitzung beraten und empfiehlt mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung der Fraktion der FDP und der Fraktion DIE LINKE., den Antrag abzulehnen.

V. Beratungen im federführenden Ausschuss

A. Allgemeiner Teil

Der Ausschuss empfiehlt mit der Mehrheit der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD gegen die Stimmen der Fraktion der FDP, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf (Drucksachen 16/6290 und 16/6739) in der vom Ausschuss geänderten Fassung anzunehmen.

Ferner empfiehlt der Ausschuss mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU

und der SPD sowie der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der antragstellenden Fraktion der FDP, den Antrag auf Drucksache 16/6396 - Steuerklasse V abschaffen - Lohnsteuerabzug neu ordnen - abzulehnen.

Den Antrag auf Drucksache 16/3023 - Steuervereinfachung - Lohnsteuerklassen III, IV und V abschaffen - empfiehlt der Ausschuss mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen und den Stimmen der Fraktion der FDP gegen die Stimmen Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. abzulehnen.

Die Koalitionsfraktionen von CDU/CSU und SPD wiesen in den Ausschussberatungen darauf hin, mit dem Entwurf des Jahressteuergesetzes 2008 werde angestrebt, überflüssige Bürokratie abzubauen und das Steuerrecht weiter zu modernisieren. Ferner leiste der Gesetzentwurf einen Beitrag zur Rechtsbereinigung und Rechtsklarheit und erleichtere Verfahrens- und Arbeitsabläufe. Soweit es im Einzelfall zu komplizierteren Bestimmungen komme, sei dies der steuerrechtlichen Systematik und teilweise dem beständigen Fortgang der Rechtsprechung mit den aus Sicht des Gesetzgebers erforderlichen Anpassungen geschuldet. Die Vereinfachungen ergäben sich insbesondere aus der Einführung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale, dem Wegfall der Papierlohnsteuerkarte und der Umstellung der Anmeldung zur Kapitalertragsteuer auf das elektronische Verfahren. Die Koalitionsfraktionen stellten fest, der von der Rechtspraxis oftmals erhobenen Forderung, allfällige Rechtsänderungen rechtzeitig zu erlassen, werde mit dem für das Jahressteuergesetz 2008 gewählten Beratungsverfahren nachgekommen.

Die Fraktion der FDP hob hervor, die vom Ausschuss durchgeführte öffentliche Anhörung habe erhebliche Kritik an wesentlichen Teilen des Gesetzentwurfs hervorgebracht. Bereits die Zahl von insgesamt 200 Steuerrechtsänderungen, die mit dem Gesetzentwurf beabsichtigt seien, verdeutliche, dass das deutsche Steuerrecht nicht mehr praktikabel sei. Die mit der Vorlage unterbreiteten Steuervereinfachungen kämen überwiegend der Verwaltung, nicht jedoch den Bürgern zugute. Insbesondere die Veränderung des § 42 AO enge in übermäßiger Weise den Freiraum der Bürger ein. Die vom Finanzausschuss vorgeschlagenen Änderungen des Gesetzentwurfs sähen zwar den Verzicht des

datenschutzrechtlich fragwürdigen
lohnsteuerlichen Anteilsverfahrens vor. Der
völlige Verzicht auf eine Modernisierung der
geltenden Bestimmungen sei aber unzureichend.
Weitere Teile der Vorlage seien nach wie vor
kritisch zu beurteilen. Die Ausdehnung beim
Abzug von Versorgungsleistungen bei
Betriebsübertragungen auf Gesellschafter-
Geschäftsführer sei bei grundsätzlich
zutreffender Richtung durch Nachweisfragen
beschwert und werde zu einer Belastung des
Mittelstandes führen. Die in den
Ausschussberatungen vorgesehene Absenkung
der gewerbsteuerlichen Hinzurechnung für
Miet- und Pachtzinsen auf 65 v. H. des
Finanzierungsanteils sei völlig unzulänglich wie
auch die Änderungen im Außensteuerrecht zu
Verschlechterungen in der Wettbewerbsposition
des deutschen Standorts führen werde. Es sei
erforderlich, ein niedrigeres, einfacheres und
gerechteres Steuersystem für Deutschland zu
schaffen.

Die Fraktion DIE LINKE. äußerte sich zu dem
Gesetzentwurf ebenfalls kritisch und legte dar,
dass der Gesetzentwurf zu keiner wesentlichen
Steuervereinfachung führen werde. Es sei zwar
positiv zu bewerten, dass Nachweispflichten für
die Abzugsfähigkeit von Kinderbetreuungskosten
und haushaltsnahen Dienstleistungen und
Beschäftigungen gelockert würden. Die
vorgesehenen Maßnahmen reichten indes nicht
aus. Gleichfalls als unzureichend zu beurteilen
sei es, dass der aus datenschutzrechtlicher Sicht
positiv zu beurteilende Verzicht auf das
lohnsteuerliche Anteilsverfahren nicht für eine
Umgestaltung zu einer familiengerechten
Individualbesteuerung genutzt werde. Darüber
hinaus verdeutlichte die Fraktion DIE LINKE.
unter Hinweis auf den von ihr vorgelegten Antrag
zur Entfernungspauschale, dass der Gesetzgeber
aufgerufen sei, eine baldige Rechtsänderung im
Sinne der Steuerpflichtigen vorzulegen, und
nicht die Entscheidung des
Bundesverfassungsgerichts abgewartet werden
solle.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stellte
fest, dass der Gesetzentwurf auch in der nach den
Ausschussberatungen veränderten Fassung nicht
zustimmungsfähig sei. Die Fraktion BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN wies insbesondere darauf hin,
dass auch nach der vom Ausschuss vorgesehenen
Veränderung des § 42 AO mit einer erheblichen
Verunsicherung auf Seiten der Steuerbürger zu
rechnen sei. Darüber hinaus bleibe mit dem
vollständigen Verzicht auf das lohnsteuerliche

Anteilsverfahren eine Möglichkeit ungenutzt, im
parlamentarischen Verfahren eine moderne
Familienbesteuerung auf den Weg zu bringen.
Stattdessen werde das bisherige Verfahren der
Ehegattenbesteuerung, dessen
Unzulänglichkeiten klar zutage träten,
weitergeführt. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN sprach sich unter Hinweis auf die
Stellungnahme des Bundesrates zudem dafür
aus, ergänzend eine Regelung zur Steuerfreiheit
der Aufwandentschädigung für die
ehrenamtlichen rechtlichen Betreuer in den
Gesetzentwurf aufzunehmen. Insgesamt sei der
Gesetzentwurf auch nach den im Ausschuss
vorgenommenen Veränderungen nicht
überzeugend und könne nicht unterstützt
werden.

Die mit dem Steueränderungsgesetz 2007
eingeführte Kürzung der Entfernungspauschale
nahm in den Ausschussberatungen erheblichen
Raum ein. Der Bundesfinanzhof hatte mit
Beschluss vom 23. August 2007 (Az. VI B 42/07)
unter Hinweis auf finanzgerichtliche
Rechtsprechung darauf hingewiesen, dass
ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der
Kürzung beständen. Diese Zweifel ergäben sich
bereits daraus, dass im Schrifttum beachtliche
Bedenken geäußert worden seien,
widersprüchliche finanzgerichtliche
Entscheidungen vorlägen und die Streitfrage
höchstrichterlich noch nicht entschieden sei. Die
Koalitionsfraktionen führten aus, sie
beabsichtigten derzeit an der Kürzung der
Pendlerpauschale festzuhalten und das
Werkstorprinzip weiter umzusetzen. Es bestehe
vor der Entscheidung des
Bundesverfassungsgerichts kein
gesetzgeberischer Handlungsbedarf. Die Fraktion
der FDP trat dafür ein, die bestehende Regelung
über die Pendlerpauschale zu verändern,
nachdem der Bundesfinanzhof entsprechende
Vorlagebeschlüsse dem
Bundesverfassungsgericht vorgelegt habe. Die
Fraktion DIE LINKE. wies auf den von ihr
vorgelegten Antrag hin, in dem die Rücknahme
der seit Jahresbeginn 2007 geltenden Kürzung
gefordert wird. Es könne nicht zugewartet
werden, bis die Entscheidung des
Bundesverfassungsgerichts vorliege. Bereits im
Jahre 2002 habe das Bundesverfassungsgericht
zur zeitlichen Begrenzung der Abzugsfähigkeit
von Kosten der doppelten Haushaltsführung
festgestellt, dass die zur Einkommenserzielung
getätigten Ausgaben zum steuerlichen Abzug
zuzulassen seien. Die vorgenommene Kürzung
führe zu einer erheblichen finanziellen Belastung

der Betroffenen und stelle eine grundsätzliche Richtungsänderung dar. Auch die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN setzte sich dafür ein, die Entfernungspauschale verfassungsrechtlich einwandfrei auszugestalten. Insbesondere die willkürlich gewählte Sockelentfernung von 20 Kilometern, die inzwischen von verschiedenen Gerichten beanstandet worden sei, stoße auf verfassungsrechtliche Bedenken. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN trat dafür ein, die gesamte Entfernung von der Wohnung bis zur Arbeitsstätte des Steuerpflichtigen steuerlich zu berücksichtigen und legte einen Änderungsantrag vor, mit dem die Aufnahme einer entsprechenden Regelung in den Gesetzentwurf der Bundesregierung angestrebt wird. Die Entfernungspauschale solle mit Wirkung ab dem Jahr 2007 verfassungskonform und aufkommensneutral dergestalt geregelt werden, dass einheitlich 15 Cent pro Entfernungskilometer ab der Wohnung und unabhängig vom Verkehrsträger anzusetzen seien. Der entsprechende Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Entwurf des Jahressteuergesetzes 2008 wurde im Ausschuss mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen und den Stimmen der Fraktion der FDP gegen die Stimmen der antragstellenden Fraktion bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. abgelehnt.

Zu dem Antrag der Fraktion DIE LINKE. auf Drucksache 16/6374 (Entfernungspauschale vollständig anerkennen – Verfassungsmäßigkeit und Steuergerechtigkeit herstellen) hat der Ausschuss mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen und den Stimmen der Fraktion der FDP sowie der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, die Vorlage abzulehnen.

Weiterer Schwerpunkt in den Ausschussberatungen war die Änderung des § 42 AO. Die Koalitionsfraktionen hoben die grundlegende Notwendigkeit hervor, unerwünschten Steuergestaltungen entgegenzuwirken und Steuerschlupflöcher zu schließen. Mit der Änderung des § 42 AO solle ein wesentlicher Beitrag zur Erhöhung der Steuergerechtigkeit geleistet werden, indem eine gleichmäßige und am Maßstab der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit orientierte Besteuerung erreicht werde. Die zunächst von der Bundesregierung vorgeschlagene Lösung sei in der vom Ausschuss durchgeführten Anhörung

aber erheblicher Kritik unterzogen worden. Die Koalitionsfraktionen sprachen sich vor diesem Hintergrund dafür aus, § 42 AO präziser und in seiner Wirkung effektiver zu gestalten. Sie legten einen Änderungsantrag mit einer Neufassung der Vorschrift vor, die den Begriff des Missbrauchs gesetzlich definiert und die Beweislastverteilung zwischen der Finanzverwaltung und den Steuerpflichtigen regelt. Die Koalitionsfraktionen wiesen darauf hin, dass das Verhältnis von § 42 AO zu anderen, der Bekämpfung der Steuerumgehung dienenden einzelgesetzlichen Regelungen klarer gefasst werde. Bei der Definition des Missbrauchstatbestandes werde anstelle der ‚Ungewöhnlichkeit‘ der rechtlichen Gestaltung, auf deren ‚Unangemessenheit‘ abgestellt. Eine rechtliche Gestaltung sei nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs dann unangemessen, wenn sie von verständigen Dritten in Anbetracht des wirtschaftlichen Sachverhalts und der wirtschaftlichen Zielsetzung ohne den Steuervorteil nicht gewählt worden wäre. Zudem eröffne § 42 Abs. 2 AO die Möglichkeit, dass der Steuerpflichtige für die von ihm gewählte und als unangemessen qualifizierte Gestaltung außersteuerliche Gründe nachweise und die Annahme eines Missbrauchs entkräftet. Die Fraktion der FDP führte aus, wie in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts festgestellt sei auch für die Formulierung von § 42 AO zu fordern, dass sich unbestimmte Rechtsbegriffe durch eine Auslegung der betreffenden Normen nach den Regeln der juristischen Methodik hinreichend konkretisieren ließen und verbleibende Ungewissheiten nicht so weit gingen, dass die Vorhersehbarkeit und Justiziabilität des Handelns staatlicher Stellen gefährdet seien. Dies sei auch in der von den Koalitionsfraktionen geänderten Fassung des § 42 AO nicht gegeben. Es erschienen Zweifel angebracht, ob die Bestimmung verfassungskonform sei. Der Bundesregierung lägen zudem keine Informationen darüber vor, in wie vielen Fällen von Finanzgerichten ein Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten festgestellt worden und welche Einnahmeverluste des Staates entstanden seien. Das Bedürfnis für die Rechtsänderung sei daher im Grundsatz bereits fraglich. Die Vorschrift sei zudem in der Steuerrechtspraxis nicht anwendbar und verschlechtere durch die von ihr ausgehende Unsicherheit weiter die Attraktivität Deutschlands als Unternehmensstandorts. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN merkte zu § 42 AO an, dass die Zielrichtung,

steuerrechtliche Gestaltungen einzudämmen, zwar geteilt werde. Der mit dem Gesetzentwurf vorgelegte Weg sei indes nicht gangbar. Er bringe Rechtsunsicherheit mit sich und werde investitionsschädlich auf den deutschen Standort wirken. Daher sei es das bessere Verfahren, eine Genehmigungspflicht von Steuersparmodellen einzuführen, wie sie bereits im Vereinigten Königreich bestehe. Die Koalitionsfraktionen verdeutlichten, die von ihnen vorgeschlagene Ausgestaltung des § 42 AO biete die unter der dargelegten Zielsetzung der Missbrauchsverhinderung höchstmögliche Rechtssicherheit. Der von den Koalitionsfraktionen vorgelegte Antrag wurde mit der Mehrheit der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD sowie der Fraktion DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

In der vom Ausschuss durchgeführten Anhörung ist eingehend das lohnsteuerliche Anteilsverfahren erörtert worden. Die Koalitionsfraktionen wiesen darauf hin, bei berufstätigen Ehegatten werde wegen der relativ hohen unterjährigen Belastung in der Steuerklasse V diese oftmals als diskriminierend empfunden und wirke sich hemmend auf die Absicht zur Arbeitsaufnahme aus. Im Ansatz sei daher mit dem von der Bundesregierung vorgeschlagenen Anteilsverfahren angestrebt worden, die monatlich zu zahlende Lohnsteuer im Verhältnis zum Gesamteinkommen der Ehegatten zu errechnen und ein besseres Ergebnis als nach der bisherigen Verfahrensweise zu erzielen. Die bei dem im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Verfahren auftretenden datenschutzrechtlichen Bedenken seien indes derart einschneidend, dass sie die Koalitionsfraktionen veranlassten, auf die Einführung des Anteilsverfahrens zum jetzigen Zeitpunkt zu verzichten. Zur rechtzeitigen Umsetzung des Koalitionsvertrags beabsichtigten die Koalitionsfraktionen zum 1. Januar 2009 ein geeignetes Anteilssystem einzuführen. Zur Umsetzung dieses Vorhabens haben die Koalitionsfraktionen die Bundesregierung gebeten, insbesondere das Prozentsatzverfahren/Durchschnittssteuersatzverfahren in die erforderliche Prüfung einzubeziehen.

Die Fraktion der FDP legte in den Ausschusserörterungen dar, die Einführung des optionalen Anteilsverfahrens sei wegen der datenschutzrechtlichen Problematik zu beanstanden. Namentlich die möglichen

Auswirkungen bei einer ggfs. erforderlichen Sozialauswahl in den Unternehmen seien rechtlich bedenklich. Die Fraktion DIE LINKE. erhob gleichfalls Bedenken und beurteilte nach dem Ergebnis der öffentlichen Anhörung das vorgeschlagene Anteilsverfahren als rechtlich nicht haltbar. Es sei daher zu begrüßen, dass auf die entsprechenden Bestimmungen verzichtet werde. Im Übrigen stelle das einkommensteuerliche Splittingverfahren verfassungsrechtlich nicht das ausschließlich zulässige Verfahren der Ehegattenbesteuerung dar. Angesichts veränderter gesellschaftlicher Bedingungen sei der Übergang zu einer Individualbesteuerung einzuleiten, bei der sowohl der Ehe als auch der eingetragenen Lebenspartnerschaft durch die gegenseitige Übertragbarkeit des Grundfreibetrages steuerlich Rechnung getragen werde. Die Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN forderte ebenfalls den Übergang zu einer Individualbesteuerung, die als zukunftsgerichtete Gestaltung der Ehegattenbesteuerung auch verfassungskonform sei, wenn das Existenzminimum übertragen werden könne. Das lohnsteuerliche Anteilsverfahren für Ehegatten sei jedenfalls in der mit dem Gesetzentwurf vorgeschlagenen Form datenschutzrechtlich problematisch und führe zu einer beträchtlichen Verkomplizierung des geltenden Steuerrechts. Die Koalitionsfraktionen betonten, die Abschaffung der Lohnsteuerklasse V – wie mit den Anträgen auf den Drucksachen 16/3023 und 16/6396 gefordert – sei kein gangbarer Weg zur Lösung der Problematik. Es sei vorteilhafter, den Steuerpflichtigen eine zusätzliche Möglichkeit zur Gestaltung ihrer finanziellen Verhältnisse einzuräumen. Die Koalitionsfraktionen verwiesen abschließend auf die zum 1. Januar 2009 beabsichtigte Einführung eines geeigneten Anteilsverfahrens. Der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen, auf dessen Einführung in der Form des Regierungsentwurfs zu verzichten, wurde im Ausschuss mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen und den Stimmen der Fraktion DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der FDP sowie der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Die Koalitionsfraktionen hoben zu den im elektronischen Lohnsteuerverfahren vorgesehenen Erleichterungen hervor, dass durch die Einführung von Verfahren der Datenübermittlung in erheblichem Umfang Aufwand bei Arbeitgebern und Finanzbehörden vermieden und Verfahrenskosten gesenkt werden. Insbesondere durch den Verzicht auf die

Ausstellung einer Karton-Lohnsteuerkarte und dem damit einhergehenden Wegfall der Lohnsteuerkarten in Papierform durch die Unternehmen, werde die Wirtschaft in erheblichem Umfang von Bürokratiekosten entlastet. Die Fraktion der FDP erinnerte an die mit der Einführung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale seitens des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit geübte Kritik, die sich insbesondere auf das Authentifizierungsverfahren der Arbeitgeber beziehe. Die Koalitionsfraktionen vertraten die Auffassung, die vorgesehenen Bestimmungen hielten den datenschutzrechtlich gezogenen Rahmen ein. Zugriff auf sensible Daten erhielten ausschließlich berechnete Personen. Zudem erlange die Finanzverwaltung nach der Einführung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale nur über die Daten Kenntnis, auf die sie bereits nach derzeitigem Stand Zugriff habe.

Die Koalitionsfraktionen erläuterten in den Ausschussberatungen, dass die verpflichtende Abgeltung der mit Körperschaftsteuer unbelasteten Eigenkapitalanteile (EK 02) mit 3 v. H. grundsätzlich sowohl für die Unternehmen als auch für die Finanzbehörden eine deutliche Entbürokratisierung bedeute. Bei kommunalen und steuerbefreiten Wohnungsunternehmen sei wegen ihrer sozialpolitischen Funktion im Gesetzentwurf eine Ausnahme vorgesehen gewesen, die indes nicht hinreichend den Gegebenheiten öffentlicher Wohnungsunternehmen gerecht werde. Die Koalitionsfraktionen sprachen sich dafür aus, die Ausnahmeregelung weiter zu fassen und den Tätigkeitskatalog der Wohnungsunternehmen zu erweitern sowie bei der Beteiligungsvoraussetzung auf eine mindestens 50prozentige Beteiligung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts abzustellen. Wohnungsgenossenschaften sollen in die Regelung einbezogen werden. Den Unternehmen soll bei Vorliegen der Voraussetzungen ein Wahlrecht zustehen, die Abgeltung der unbelasteten Eigenkapitalanteile in Anspruch zu nehmen. Die Fraktion der FDP wandte sich gegen die von den Koalitionsfraktionen vorgeschlagene Veränderung. Der Antrag sei nicht weitgehend genug und knüpfe an zu eng gefasste Voraussetzungen an. Die Fraktion der FDP sprach sich dafür aus, das Wahlrecht für die abgeltende Nachbelastung allen betroffenen Unternehmen einzuräumen. Die Koalitionsfraktionen machten geltend, dass es

hinreichend erscheine, nur denjenigen Unternehmen das Wahlrecht einzuräumen, die in der Regel keine Ausschüttungen vornähmen. Weiteren Wohnungsunternehmen ein entsprechendes Wahlrecht zuzubilligen erscheine dagegen nicht sachgerecht. Der entsprechende Antrag der Koalitionsfraktionen wurde im Ausschuss mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen und den Stimmen der Fraktion DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Die Fraktion der FDP erinnerte im Verlauf der Ausschussberatungen daran, dass in der öffentlichen Anhörung die Pauschalierung der Einkommensteuer bei Sachzuwendungen nach § 37b EStG angesprochen worden sei. Der in der Anhörung unterbreitete Vorschlag, die sozialversicherungsrechtliche Behandlung zu der steuerrechtlichen Verfahrensweise in § 37b EStG parallel auszurichten und eine pauschalierende Berechnung vorzusehen, finde ihre nachhaltige Unterstützung. Die Koalitionsfraktionen bestätigten, dass der Zuwendende die Steuer des Empfängers pauschaliert übernehmen könne, jedoch für die Abgabepflicht bei den Sozialabgaben keine Befreiung auf Empfängerseite bestehe. In der Anhörung sei auf die derzeit äußerst eingeschränkte Anwendung der Bestimmung hingewiesen worden. Eine Rechtsänderung bereits im vorliegenden Gesetzgebungsverfahren haben die Koalitionsfraktionen nicht befürwortet. Sie haben die Bundesregierung gebeten, die Möglichkeit einer Vereinfachung der Entgeltabrechnung durch die Erhebung von pauschalen Beiträgen zur Sozialversicherung auf pauschal besteuerte Entgeltbestandteile gemäß § 37b EStG zu prüfen. Dabei seien insbesondere die verfassungsrechtliche Zulässigkeit sowie die Sicherung der Finanzierung der Sozialversicherungssysteme darzustellen.

Mit der Unternehmensteuerreform 2008 wird die steuerrechtliche Gleichbehandlung der verschiedenen Finanzierungsformen bei der Verwendung fremdem Betriebskapitals angestrebt indem - neben weiteren Maßnahmen - in die gewerbesteuerliche Hinzurechnung auch Finanzierungsanteile von Nutzungsentgelten für bewegliche und unbewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens pauschaliert einbezogen werden. In der Ausschussanhörung ist darauf hingewiesen worden, dass insbesondere bei Miet- und Pachtzinsen für die Nutzung von

unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens die zu berücksichtigende Hinzurechnung übermäßig sei. Namentlich im Bereich des Einzelhandels werde damit gerechnet, dass es aufgrund der besonderen Struktur zu einer deutlichen Mehrbelastung kommen werde, da die Grundlagen für die Berechnung nicht realitätsnah gewählt worden seien. Die Koalitionsfraktionen griffen die Einwände auf und legten einen Antrag vor, nach dem der pauschale Finanzierungsanteil ab 2008 von 75 Prozent auf 65 Prozent herabgesetzt wird. Die Fraktion der FDP beanstandete die Absenkung des Finanzierungsanteils auf 65 v. H. als unzureichend und sprach sich für eine vollständige Freistellung von der gewerbsteuerlichen Hinzurechnung aus. Mittelfristig werde die gewinnunabhängige Hinzurechnung innerstädtische Einzelhandelsunternehmen beträchtlich benachteiligen und sich negativ auf die Stadtentwicklung auswirken. Die Fraktion DIE LINKE sprach sich dagegen für die Beibehaltung der im Gesetzentwurf vorgesehenen Hinzurechnung von 75 v. H. aus. Die Koalitionsfraktionen legten dar, dass eine weitergehende als die von ihnen beantragte Herabsetzung bei den Finanzierungsanteilen von Miet- und Pachtzinsen nicht in Betracht komme. Der Antrag der Koalitionsfraktionen wurde im Ausschuss mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der FDP sowie der Fraktion DIE LINKE bei Stimmhaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Im Zusammenhang mit den gewerbsteuerlichen Hinzurechnungen griffen die Koalitionsfraktionen eine Fragestellung bei Leasing- und Factoringunternehmen auf. Sie wiesen darauf hin, dass der Finanzausschuss bei der Abschlussberatung des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 die Bundesregierung gebeten habe, die Möglichkeit einer Einführung spezieller aufsichtsrechtlicher Regelungen für Leasing- und Factoringunternehmen zu prüfen, die eine Aufnahme dieser Unternehmen in die gewerbsteuerliche Sonderregelung für Kreditinstitute nach § 19 GewStDV rechtfertigen würde. Der von der Bundesregierung inzwischen vorgelegte Bericht komme zu dem Ergebnis, dass als aufsichtsrechtliche Maßnahme allein der Einbezug der Leasing- und Factoringunternehmen in die für Kreditinstitute geltenden Aufsichtsbestimmungen des KWG in Betracht komme. Die Koalitionsfraktionen

nahmen den Bericht zur Kenntnis. Die Koalitionsfraktionen hielten weiter an ihrer Absicht fest, eine Aufnahme dieser Unternehmen in die gewerbsteuerliche Sonderregelung für Kreditinstitute nach § 19 GewStDV zu prüfen und eine Lösung in einem der nächsten Steuergesetzgebungsverfahren anzustreben. Sie seien dabei der Auffassung, dass als verfassungsfestes Abgrenzungskriterium gegenüber anderen, weiterhin nicht begünstigten Unternehmen, auch die Unterwerfung unter ein abgestuftes Verfahren der Bankenaufsicht in Frage komme, d.h. eine der Geschäftstätigkeit von Leasing- und Factoringunternehmen und den damit verbundenen Risiken angemessene Aufsicht. Sie baten die Bundesregierung kurzfristig um Vorlage eines ergänzenden Berichts.

Die Koalitionsfraktionen machten zu zwei weiteren mit der Unternehmensteuerreform 2008 verabschiedeten Regelungen Änderungsbedarf geltend und traten für Ausnahmen bei sog. Back-to-Back-Finanzierungen und für ein Vorziehen der Veräußerungsgewinnbesteuerung für besondere Investmentanteile ein.

Bei sog. Back-to-Back-Finanzierungen schuldet ein Dritter Kapitalerträge und hat seinerseits Kapital an den Betrieb des Gläubigers überlassen. Typischerweise unterhält ein Gesellschafter eine Einlage bei einem Kreditinstitut, während dieses gleichzeitig einen Kredit an die Gesellschaft vergibt. Die Einnahmen aus der Kapitalüberlassung des Gesellschafters sind nach den mit der Unternehmensteuerreform 2008 getroffenen Bestimmungen zur Abgeltungsteuer mit dem individuellen, progressiven Steuersatz und nicht mit dem 25prozentigen Abgeltungsteuersatz zu belegen. Auf diese Weise soll Missbräuchen der Steuersatzdifferenz vorgebeugt werden. In der vom Ausschuss durchgeführten Anhörung ist verdeutlicht worden, dass die Regelung zu einer starken Belastung des Hausbankenprinzips führe. Die Koalitionsfraktionen griffen die Bedenken auf und brachten einen Antrag in die Ausschussberatungen ein, der Ausnahmen bei Back-to-Back-Finanzierungen und einen Werbungskostenabzug bei fremdfinanziertem Anteilserwerb vorsieht. Sofern ein Nebeneinander von Krediten und Guthaben nicht zielgerichtet der Steuerersparnis diene, handele es sich um geschäftsübliches Verhalten, für das die Ausnahme von der Abzugsteuerbelastung nicht gerechtfertigt

erscheine. Die Koalitionsfraktionen betonten, dass nicht mehr ausschließlich formal auf den Abschluss von Kredit und Einlage abzustellen sei. Vielmehr habe ein Zusammenhang vorzuliegen, der sich als einheitlicher Plan von Kapitalanlage und Kapitalüberlassung darstelle. Davon sei auszugehen, wenn zwischen Kapitalanlage und -überlassung ein enger zeitlicher Zusammenhang besteht oder die jeweiligen Zinsvereinbarungen miteinander verknüpft seien. Der Antrag der Koalitionsfraktionen wurde mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltungen der Fraktion DIE LINKE. sowie der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Als weitere Veränderung von Regelungen zur Abgeltungsteuer haben sich die Koalitionsfraktionen dafür ausgesprochen, die Veräußerungsgewinnbesteuerung bei bestimmten Investmentfondsanlagen vorzuziehen. Der Bundesrat hatte in seiner Stellungnahme auf dauerhafte Umgehungsmöglichkeiten hingewiesen. Die Koalitionsfraktionen schlossen sich den Vorbehalten an und beantragten im Ausschuss, die Veräußerung oder Rückgabe von Anteilen an inländischen Spezial-Sondervermögen, inländischen Spezial-Investment-Aktiengesellschaften oder ausländischen Spezial-Investmentvermögen sowie anderen nur bestimmten Anlegern offen stehenden Investmentvermögen, die nach dem 9. November 2007 erworben wurden, vorzeitig einzuführen. Die Regelung ziele nicht auf Kleinanleger, die sich an typischen Publikumsfonds beteiligten. Kleinanleger seien weiterhin in der Lage, bis Ende des Jahres 2008 Fondsanteile zu erwerben, die nach Ablauf der Haltefrist von einem Jahr steuerfrei veräußerbar blieben. Die Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN hatte frühzeitig in der Ausschusserörterung auf Änderungsüberlegungen Bezug genommen und sich für eine rasche Beseitigung der in der Öffentlichkeit entstandenen Verunsicherung ausgesprochen. Die im Ausschuss von den Koalitionsfraktionen angestrebte Änderung wurde mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltungen der Fraktion DIE LINKE. sowie der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Die Fraktion der FDP verdeutlichte unter Hinweis auf den von den Koalitionsfraktionen eingebrachten Änderungsantrag zur Einbeziehung von Bergbahnen in den ermäßigten

Umsatzsteuersatz, dass die angestrebte Erweiterung des Katalogs nach § 12 Abs. 2 UStG nicht nachvollziehbar sei. Der Ausschuss habe mehrfach die Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes erörtert und die Bundesregierung um eine Gesamtdarstellung des bestehenden Rechtsstandes gebeten. Die in Aussicht genommene Erörterung des inzwischen vorliegenden Berichts stehe noch aus, so dass die Gewährung der neuen Steuervergünstigung zum jetzigen Zeitpunkt nicht opportun erscheine. Die Koalitionsfraktionen entgegneten, dass die Beförderungen von Personen mit Bergbahnen zum ermäßigten Umsatzsteuersatz auch eine Frage der Konkurrenzfähigkeit der deutschen Bergbahnbetreiber betreffe. Mit der Rechtsänderung würde nunmehr auch die Beförderung von Personen mit Bergbahnen in den Kontext der Begünstigung für den öffentlichen Personennahverkehr eingeordnet. Die Änderung sei vor diesem Hintergrund gerechtfertigt. Der Antrag der Koalitionsfraktionen wurde mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen und den Stimmen der Fraktion DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Die Koalitionsfraktionen sprachen im Verlauf der Ausschussberatungen eine Reihe weiterer Fragestellungen an und richteten an die Bundesregierung Berichts- oder Umsetzungsbitten:

Anpassungen REITs-Gesetz: In Bezug auf noch ausstehende Änderungen des REITs-Gesetzes, insbesondere die Lösung der Doppelbesteuerung bei Ausschüttungen von Erträgen aus ausländischen Grundstücken, baten die Koalitionsfraktionen die Bundesregierung, die erforderlichen Anpassungen in einem nächsten Steuergesetz umzusetzen.

Organschaftsverbot: Aufgrund veränderter Rahmenbedingungen sei es gerechtfertigt, das Organschaftsverbot aufzuheben. Die Koalitionsfraktionen seien daher übereingekommen, das Organschaftsverbot bei Lebens- und Krankenversicherungen mit Wirkung ab dem Veranlagungszeitraum 2008 aufzuheben. Die Koalitionsfraktionen baten die Bundesregierung, dies in einem nächsten Gesetzgebungsverfahren aufzunehmen. Dabei sei sicherzustellen, dass strukturell bedingte steuerliche Verluste nicht für andere Unternehmen nutzbar gemacht werden können und somit Haushaltsrisiken vermieden werden.

Abzugsverbot für Gewinnminderungen im Zusammenhang mit Gesellschafterdarlehen (§ 8b Abs. 3 KStG): Die Neuregelung präzisiert das geltende körperschaftsteuerliche Abzugsverbot bei Gewinnminderungen im Zusammenhang mit Kapitalbeteiligungen. Auch bei Darlehen mit gesellschaftsrechtlicher Veranlassung sei das Abzugsverbot anwendbar. Die Koalitionsfraktionen baten die Bundesregierung, in einem BMF-Schreiben diese Neuregelung näher zu erläutern, um Doppelbesteuerung zu vermeiden.

Niedrigsteuergrenze nach Außensteuergesetz (§ 8 Abs. 3 AStG): Die Koalitionsfraktionen gingen davon aus, dass keine niedrige Besteuerung im Sinn des Absatzes 1 gegeben sei, wenn bei einem Steuersatzniveau von mindestens 25 Prozent im ausländischen Staat die Bemessungsgrundlage durch auch in Deutschland übliche Steuerregelungen (wie z. B. Verlustvorträge) gemindert wird.

Steuerliche Behandlung organschaftlicher Mehr- und Minderabführungen: Mit der Neuregelung werden die Ausgleichposten in Fällen der organschaftlichen Mehr- und Minderabführungen gesetzlich festgeschrieben. Die Bundesregierung werde gebeten, gemeinsam mit den Ländern zu prüfen, wie die steuerliche Behandlung von Mehr- und Minderabführungen systematisch vereinfacht werden könne.

B. Besonderer Teil

Zur Inhaltsübersicht

Notwendige redaktionelle Anpassungen der Inhaltsübersicht an die neu eingefügten Artikel 1a (Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung), Artikel 26a (Änderung des Altersteilzeitgesetzes) und Artikel 26b (Änderung des Melderechtsrahmengesetzes).

Zu Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Zu Buchstabe a (Angabe zu § 34b)

Notwendige redaktionelle Anpassung der Inhaltsübersicht an die geänderte Überschrift des § 34b EStG.

Zu Buchstabe b (Angaben zu den §§ 39e und 39f)

Wegen der Streichung von Artikel 1 Nummer 21 des Gesetzentwurfs mit den Regelungen des § 39e - neu - EStG (Anteilsverfahren) und den Folgeänderungen in Artikel 1 Nummer 22 (§ 39f - neu - EStG, Einführung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale) ist die Änderung der Inhaltsübersicht zum Einkommensteuergesetz anzupassen; redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe c - aufgehoben - (Angaben zu den §§ 42 bis 42c)

Durch die Beibehaltung der Rechtsvorschrift für den betrieblichen Lohnsteuer-Jahresausgleich durch den Arbeitgeber (§ 42b EStG) entfällt die Änderung der Inhaltsübersicht zum Einkommensteuergesetz; redaktionelle Folgeänderung der Aufhebung von Artikel 1 Nummer 26 des Gesetzentwurfs.

Zu Nummer 2 (§ 1)

Zu Buchstabe a - neu - (§ 1 Abs. 1 Satz 2)

Die Definition des Inlands in § 1 Abs. 1 Satz 2 EStG ist vor allem für die Frage von Bedeutung, ob inländische Einkünfte im Sinne des § 49 EStG vorliegen. Nur inländische Einkünfte unterliegen bei beschränkt einkommensteuerpflichtigen Personen nach § 1 Abs. 4 EStG sowie bei Personen, die auf ihren Antrag nach § 1 Abs. 3 EStG als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt werden, der Einkommensteuer.

Zum Inland im Sinne des Einkommensteuergesetzes gehört der der Bundesrepublik Deutschland zustehende Anteil am Festlandsockel bislang nur, soweit dort Naturschätze des Meeresgrundes und des Meeresuntergrundes erforscht oder ausgebeutet werden. Einkünfte aus der Erzeugung von Energie auf See - im Bereich des der Bundesrepublik Deutschland zustehenden Anteils am Festlandsockel -, z. B. durch Windkraftanlagen, gehören hingegen bisher nicht zu den inländischen Einkünften im Sinne des § 49 EStG, da durch die Energieerzeugung mit diesen Anlagen keine Naturschätze des Meeresgrundes und des Meeresuntergrundes erforscht oder ausgebeutet werden.

Es ist nicht gerechtfertigt, dass die Erzielung von Einkünften durch die Erforschung bzw. Ausbeutung des Meeresbodens des der Bundesrepublik Deutschland zustehenden Anteils am Festlandsockel zu inländischen Einkünften führt, andere Tätigkeiten mit dem

Zweck der Einkunftserzielung in demselben räumlichen Bereich aber nicht. Mit der Erweiterung des steuerrechtlichen Inlandsbegriffs werden auch die Einkünfte aus der Energieerzeugung im Bereich des der Bundesrepublik Deutschland zustehenden Anteils am Festlandsockel als inländische Einkünfte im Rahmen der Einkommensbesteuerung beschränkt einkommensteuerpflichtiger Personen und auf Antrag nach § 1 Abs. 3 EStG unbeschränkt einkommensteuerpflichtiger Personen erfasst.

Die Änderung ist nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Abs. 1 EStG in der Fassung des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 erstmals für den Veranlagungszeitraum 2008 anzuwenden.

Zu Buchstabe b (§ 1 Abs. 3)

Wegen der neu in Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a aufgenommenen Änderung des § 1 Abs. 1 EStG werden die bisher in Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a und b enthaltenen Änderungen des § 1 Abs. 3 EStG inhaltlich unverändert in den neuen Buchstaben b Doppelbuchstaben aa und bb übernommen.

Zu Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 1a Abs. 1 Satzteil vor Nr. 1)

Mit der Änderung des § 1a Abs. 1 EStG soll für nach § 1 Abs. 1 EStG unbeschränkt Einkommensteuerpflichtige aus europarechtlichen Gründen das Erfordernis aufgegeben werden, dass nahezu alle ihre Einkünfte der deutschen Einkommensteuer unterliegen müssen, damit sie den Sonderausgabenabzug von Unterhaltsleistungen an einen im EU/EWR-Ausland lebenden geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten in Anspruch nehmen können. Aus Gründen der Gleichbehandlung der intakten mit der gescheiterten Ehe wird diese Regelung auf nach § 1 Abs. 1 EStG unbeschränkt Einkommensteuerpflichtige erweitert, die die Zusammenveranlagung mit ihrem im Ausland lebenden Ehegatten gemäß § 1a Abs. 1 Nr. 2 EStG beantragen.

Entsprechend der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Abs. 1 EStG i.d.F. des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 ist die Änderung erstmals für den Veranlagungszeitraum 2008 anzuwenden.

Zu Nummer 3a - neu - (§ 4 Abs. 3 Satz 3)

Mit dem Unternehmensteuerreformgesetz 2008 wurde § 6 Abs. 2 EStG geändert und § 6 Abs. 2a EStG neu eingefügt. Die Vorschriften über die Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter bis zu einem Wert von 150 Euro und über die Sammelpostenbildung gelten - wie nach bisherigem Recht § 6 Abs. 2 EStG - auch für den Anwendungsbereich der Einnahmenüberschussrechnung.

Die Ergänzung entspricht einem Vorschlag des Bundesrates.

Die Änderung ist erstmals bei Wirtschaftsgütern anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2007 angeschafft, hergestellt oder in das Betriebsvermögen eingelegt werden, weil auch die Regelungen des § 6 Abs. 2 und 2a EStG, die hier für anwendbar erklärt werden, nach § 52 Abs. 16 Satz 17 EStG i.d.F. des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 nur auf diese Wirtschaftsgüter anzuwenden sind.

Zu Nummer 3b - neu - (§ 4f Satz 5)

In der bisherigen Regelung war Voraussetzung, dass die Aufwendungen durch Vorlage einer Rechnung und die Zahlung auf das Konto des Erbringers der Leistung im Rahmen der Einkommensteuererklärung nachgewiesen werden. Diese Nachweise müssen nun nicht mehr der Einkommensteuererklärung beigelegt werden. Stattdessen werden nachprüfbar Angaben in der Steuererklärung abgefragt. Mit dieser Vereinfachung werden unter anderem Hemmnisse der elektronischen Steuererklärung abgebaut.

Die Regelung entspricht einem Vorschlag des Bundesrates.

Der neue § 4f Satz 5 EStG ist nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Abs. 1 EStG in der Fassung des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 erstmals für den Veranlagungszeitraum 2008 anzuwenden.

Zu Nummer 5 (§ 10)

Zu Buchstabe a (§ 10 Abs. 1)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 10 Abs. 1 Nr. 1a und 1b - neu -)

Der Sonderausgabenabzug wird gegenüber dem Regierungsentwurf insofern erweitert, als er auch künftig zulässig sein soll für Versorgungsleistungen im Zusammenhang mit der Übertragung von GmbH-Anteilen, wenn eine Beteiligung von mindestens fünfzig Prozent

übertragen wird, der Übergeber als Geschäftsführer tätig war und der Übernehmer diese Tätigkeit nach der Übertragung übernimmt. Dadurch wird die Übertragung von kleinen und mittelständischen Familienunternehmen in der Rechtsform der GmbH durch einen die Gesellschaft beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer auch weiterhin steuerlich begünstigt. Eine Beherrschung ist typischerweise dann anzunehmen, wenn der Gesellschafter einer GmbH über eine Mehrheitsbeteiligung verfügt und deshalb eine Beschlussmehrheit im Sinne von § 47 Abs. 1 des Gesetzes betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung besitzt.

Mit der ausdrücklichen Aufnahme der auf den Wohnteil eines Betriebs der Land- und Fortwirtschaft entfallenden Versorgungsleistungen in die Vorschrift des § 10 Abs. 1 Nr. 1a EStG wird klargestellt, dass Versorgungsleistungen auch soweit sie auf den Wohnteil im Sinne des § 34 Abs. 3 Bewertungsgesetz entfallen, insbesondere auf die von den Altenteilern genutzte Wohnung, als Sonderausgaben abgezogen werden können.

Zu Doppelbuchstabe bb - neu - (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 - neu -)

Werden im Zusammenhang mit einer geringfügigen Beschäftigung vom Arbeitgeber pauschale Beiträge zur Rentenversicherung erbracht, wirken sich diese bei der Ermittlung des späteren Rentenanspruchs in der Regel kaum aus. Vor diesen Hintergrund wird die Berücksichtigung der entsprechenden Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung im Zusammenhang mit geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen auf die Fälle beschränkt, in denen der Steuerpflichtige dies beantragt. Von einem solchen Antrag profitiert der Steuerpflichtige, wenn er sich im Rahmen des geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses für die Entrichtung der Regelbeiträge zur Sozialversicherung entschieden hat.

Die Änderung ist nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Abs. 1 EStG i.d.F. des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 erstmals für den Veranlagungszeitraum 2008 anzuwenden.

Zu Doppelbuchstabe cc und dd - neu - (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 Satz 4 und Nr. 8 Satz 6)

In den bisherigen Regelungen war Voraussetzung, dass die Aufwendungen durch

Vorlage einer Rechnung und die Zahlung auf das Konto des Erbringers der Leistung im Rahmen der Einkommensteuererklärung nachgewiesen werden. Diese Nachweise müssen nun nicht mehr der Einkommensteuererklärung beigelegt werden. Stattdessen werden nachprüfbar Angaben in der Steuererklärung abgefragt. Mit dieser Vereinfachung werden unter anderem Hemmnisse der elektronischen Steuererklärung abgebaut.

Die Regelung entspricht einem Vorschlag des Bundesrates.

Der neue § 10 Abs. 1 Nr. 5 Satz 4 und Nr. 8 Satz 6 EStG ist nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Abs. 1 EStG in der Fassung des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 erstmals für den Veranlagungszeitraum 2008 anzuwenden.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe bb (§ 10 Abs. 3 Satz 7 - neu -)

Vgl. Begründung zu Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb - neu -.

Zu Buchstabe c - neu - (§ 10 Abs. 4 Satz 2)

Für übrige Vorsorgeaufwendungen (z.B. Krankenversicherungsbeiträge) außerhalb der Basisversorgung für das Alter ist im Rahmen der Berechnung der abziehbaren Sonderausgaben nach der ab 1. Januar 2005 geltenden Rechtslage anstelle des Höchstbetrags von 2.400 € ein Höchstbetrag von 1.500 € anzusetzen, wenn

- der Steuerpflichtige ganz oder teilweise ohne eigene Aufwendungen einen Anspruch auf vollständige oder teilweise Erstattung oder Übernahme von Krankheitskosten hat (§ 10 Abs. 4 Satz 2, 1. Halbsatz EStG) oder
- für die Krankenversicherung des Steuerpflichtigen Leistungen im Sinne des § 3 Nr. 62 EStG oder § 3 Nr. 14 EStG erbracht werden (§ 10 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz EStG).

Auch bei Personen, für die steuerfreie Leistungen der Künstlersozialkasse nach § 3 Nr. 57 EStG erbracht werden, ist der niedrigere Höchstbetrag von 1.500 € anzusetzen. Dies wird durch die Ergänzung der Gesetzeszitate klargestellt.

Die Änderung ist nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Abs. 1 EStG i.d.F. des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 erstmals für den Veranlagungszeitraum 2008 anzuwenden.

Zu Nummer 6a - neu - (§ 10b Abs. 1 Satz 3)

Die Vorschrift regelt die Reihenfolge der Abzüge vom Gesamtbetrag der Einkünfte. Danach sind zunächst die Vorsorgeaufwendungen nach § 10 Abs. 3 und 4 EStG und nach § 10c EStG sowie der Verlustabzug nach § 10d EStG abzuziehen. Anschließend mindern die abziehbaren Zuwendungen den verbleibenden Restbetrag bis auf 0 Euro. Die darüber hinausgehenden abziehbaren Zuwendungen können nach § 10b Abs. 1 Satz 3 EStG in den nächsten Veranlagungszeitraum vorgetragen werden.

Nach § 52 Abs. 24b Satz 2 und 3 EStG in der Fassung des Gesetzes zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements vom 10. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2332) gilt die Regelung des § 10b Abs. 1 EStG in der Fassung dieses Gesetzes für Zuwendungen, die nach dem 31. Dezember 2006 geleistet werden. Damit gilt auch die vorgesehene Änderung des § 10b Abs. 1 Satz 3 EStG für solche Zuwendungen. Der Anwendungszeitpunkt ist damit identisch. Eine Änderung des § 52 Abs. 24b EStG ist nicht erforderlich.

Zu Nummer 9 Buchstabe b (§ 22a Abs. 2 Satz 4 bis 7 - neu -)

Durch die Änderung sollen die Regelungen zum maschinellen Anfrageverfahren (MAV) in datenschutzrechtlicher Hinsicht präzisiert werden. Im neuen Satz 5 wird der Umfang der Verarbeitungsbefugnis der zentralen Stelle im MAV auf die vollautomatisierte Prüfung der übermittelten Daten auf Verarbeitbarkeit beschränkt. Diese formale Prüfung findet statt im Hinblick auf Vollständigkeit, Plausibilität und Schema-Konformität (§ 22a Abs. 2 Satz 4 i.V.m. § 22a Abs. 1 Satz 2 und 3 EStG). Die vollautomatisierte Prüfung schließt eine Sachbearbeitung der Daten des Leistungsempfängers ebenso aus wie eine Kenntnisnahme durch Bedienstete der zentralen Stelle. In Satz 6 wird die Zweckbindung der Daten im MAV geregelt und festgelegt, dass die Daten des Leistungsempfängers zu löschen sind, sobald sie an den Kommunikationspartner (Bundeszentralamt für Steuern oder Mitteilungspflichtiger) übermittelt wurden. Satz 7 bestimmt, dass die Daten des Leistungsempfängers für die Übermittlung zwischen der zentralen Stelle und dem Bundeszentralamt für Steuern zu verschlüsseln sind.

Die Änderungen des § 22a EStG sind nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Abs. 1 EStG der Fassung des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 erstmals für den Veranlagungszeitraum 2008 anzuwenden.

Zu Nummer 11 Buchstabe a (§ 32b Abs. 1)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 32b Abs. 1 Nr. 1)

Zu Dreifachbuchstabe aaa (§ 32b Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b)

Wegen der nunmehr zusätzlich mit Nummer 11 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 32b Abs. 1 Nr. 5 EStG) aufgenommenen Änderung wird die im Regierungsentwurf in Doppelbuchstabe aa vorgesehene Änderung von § 32b Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b EStG inhaltlich unverändert in den neuen Doppelbuchstaben aa Dreifachbuchstaben aaa übernommen.

Zu Dreifachbuchstabe bbb (§ 32b Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe i)

Mit der Änderung wird einem Vorschlag des Bundesrates zu der im Regierungsentwurf noch in Nummer 11 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb enthaltenen Aufhebung des § 32b Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe i EStG entsprochen.

Die Vorschrift des § 32b Abs. 1 Nr. 1 EStG ist in der geltenden Fassung in die Buchstaben a bis j unterteilt. Da das Wort „oder“ hinter Buchstabe j sich auf die Abgrenzung zu § 32b Abs. 1 Nr. 2 EStG bezieht, muss es weiterhin hinter dem Buchstaben j stehen.

Die Änderung ist nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Abs. 1 EStG i.d.F. des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 erstmals für den Veranlagungszeitraum 2008 anzuwenden.

Zu Doppelbuchstabe bb - neu - (§ 32b Abs. 1 Nr. 5)

Bislang werden nach § 32b Abs. 1 Nr. 5 EStG bei beschränkt Steuerpflichtigen, die nach § 1 Abs. 3 oder § 1a EStG auf Antrag als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt werden, und bei beschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmern aus EU/EWR-Staaten, die auf ihren Antrag zur Einkommensteuer veranlagt werden (§ 50 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 EStG), solche Einkünfte, die bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens unberücksichtigt bleiben, nur dann in die Ermittlung des Progressionsvorbehalts einbezogen, wenn ihre Summe positiv ist.

Mit Urteil vom 18. Juli 2007 hat jedoch der Europäische Gerichtshof in der Rechtssache C-182/06 (Lakebrink) zu einer Regelung des luxemburgischen Steuerrechts entschieden, dass Art. 39 EG-Vertrag einer nationalen Regelung entgegensteht, die einem Gemeinschaftsangehörigen, der in dem Mitgliedstaat, in dem er den wesentlichen Teil seiner steuerpflichtigen Einkünfte bezieht, gebietsfremd ist, keinen Anspruch darauf einräumt, dass negative Einkünfte, die aus einem anderen Mitgliedstaat stammen, bei der Bestimmung des auf seine Einkünfte anwendbaren Steuersatzes berücksichtigt werden, während ein Gebietsansässiger die Berücksichtigung dieser negativen Einkünfte verlangen kann.

Aufgrund dessen sind bei Steuerpflichtigen, die nach § 1 Abs. 3 EStG als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt werden, weil sie zum weit überwiegenden Teil (90 Prozent) ihre Einkünfte aus Deutschland beziehen, auch die negativen Einkünfte in den Progressionsvorbehalt einzubeziehen. Aus Gründen der Gleichbehandlung soll dasselbe auch für beschränkt Steuerpflichtige gelten, die nach § 50 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 EStG veranlagt werden.

Da das EuGH-Urteil C-182/06 unmittelbar anzuwenden ist, gilt die gesetzliche Änderung für Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Staates, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum anwendbar ist, soweit sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines dieser Staaten haben, für alle noch nicht bestandskräftigen Veranlagungen, wenn der Steuerpflichtige dies beantragt (§ 52 Abs. 34a Satz 1 EStG). Im Übrigen ist die Änderung nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Abs. 1 EStG i.d.F. des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 erstmals für den Veranlagungszeitraum 2008 anzuwenden.

Zu Nummer 11a - neu - (§ 32d Abs. 2)

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 32d Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 Buchstabe c)

Ausnahmen bei Back-to-Back-Finanzierungen

Gemäß § 32d Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 Buchstabe c EStG werden bei sog. Back-to-Back-Finanzierungen, d.h. in den Fällen, in denen z.B. der Gesellschafter oder eine ihm nahe stehende Person bei einer Bank eine Einlage unterhält und

die Bank in gleicher Höhe einen Kredit an die Gesellschaft vergibt, die Einkünfte aus der Einlage abweichend von der Abgeltungsbesteuerung dem progressiven Einkommensteuersatz unterworfen.

Diese Ausnahme soll Gestaltungen verhindern, bei denen auf Grund der Steuersatzspreizung betriebliche Gewinne z.B. in Form von Darlehenszinsen abgesaugt werden und so die Steuerbelastung auf den Abgeltungsteuersatz reduziert wird. Dies gilt u.a. für sog. Back-to-Back-Finanzierungen, also für Fälle, in denen einem Unternehmen Fremdkapital zugeführt wird, obwohl Eigenkapital zur Verfügung gestellt werden könnte, das aber stattdessen als private Kapitalanlage verwendet wird. Durch die „Zwischenschaltung“ eines Kreditinstituts können auf der einen Seite Fremdkapitalzinsen genutzt werden, um den steuerpflichtigen Unternehmensgewinn zu senken, während auf der anderen Seite die Kapitalerträge nur dem günstigeren Abgeltungsteuersatz unterliegen. Hierdurch kann das Steuersatzgefälle zwischen den progressiv besteuerten gewerblichen Gewinnen und dem proportionalen Abgeltungsteuersatz zur Erzielung von wirtschaftlichen Vorteilen (Belastungsvorteile) ausgenutzt werden.

Für die Frage der Wirtschaftlichkeit von Back-to-Back-Finanzierungen kommt es neben dem individuellen Einkommensteuersatz vor allem auf den Spread, also die Differenz zwischen Kredit- und Guthabenzins an. Ist der Spread, der gleichzeitig die Gewinnmarge des Kreditinstituts darstellt, relativ groß, sind derartige Finanzierungen generell unwirtschaftlich. Es ist jedoch nicht unwahrscheinlich, dass in der Praxis Konditionen bzw. Modelle mit einem sehr niedrigen Spread angeboten werden, wenn das Kreditausfallrisiko aufgrund der Verpfändung von entsprechend hohen Guthaben marginalisiert wird. Deckt sich die Höhe eines Kredites mit der eines Guthabens des Steuerpflichtigen, kann die Bank aufgrund des fehlenden Risikos besondere Konditionen anbieten, die eine geringere Differenz zwischen Kredit- und Einlagezins aufweisen als ansonsten marktüblich wäre. Es besteht die Gefahr, dass neuartige Geschäftsmodelle mit einem sehr niedrigen Spread angeboten werden, bei denen die Arbitragegewinne aus dem Gefälle zwischen Unternehmensteuer und Abgeltungsteuer zwischen Steuerpflichtigem und Kreditinstitut „geteilt“ werden. Beide Seiten könnten so zu Lasten des Fiskus profitieren. Aus diesen

Gründen sind Regelungen, die derartige Gestaltungen verhindern oder zumindest wirkungsvoll einschränken, unverzichtbar.

Es hat sich nunmehr gezeigt, dass der Anwendungsbereich der bisherigen Regelung einerseits über den beabsichtigten Gesetzeszweck hinausgeht und andererseits Fälle nicht erfasst, bei denen mehrere Kreditinstitute zur Ausnutzung des Steuersatzgefälles eingeschaltet werden (sog. Doppelbankenfälle).

Eine überschießende Wirkung der bisherigen gesetzlichen Formulierung ergibt sich in den Fällen, in denen das Nebeneinander von Krediten und Guthaben nicht zielgerichtet der Steuerersparnis dient, sondern es sich um geschäftsübliches Verhalten handelt. Selbst wenn das Nebeneinander von Krediten und Guthaben für den Steuerpflichtigen wirtschaftlich keinen Vorteil bringt, weil die Aufwendungen für Kreditzinsen höher sind als die Summe aus Guthabenzinsen und etwaigen Steuervorteilen, wäre nach bisheriger Gesetzesfassung eine Ausnahme vom Abgeltungsteuerregime zu machen. Die betreffenden Kapitalerträge müssten gegenüber dem Finanzamt erklärt und mit dem sich aus dem progressiven Steuertarif ergebenden persönlichen Steuersatz versteuert werden.

Des Weiteren regelt die Vorschrift bisher lediglich den sog. Einbankenfall. Sie ist nicht anwendbar, wenn der Steuerpflichtige bei einem Kreditinstitut Einlagen unterhält und er oder das Unternehmen, an dem er wesentlich beteiligt ist, bei einem anderen Institut Kredite beansprucht. Damit können Steuerpflichtige z.B. durch die Einschaltung von mehreren, ggf. miteinander verbundenen Kreditinstituten (Doppelbankenfall) ohne größeren Aufwand die Vorschrift umgehen. Entsprechendes gilt, wenn der Steuerpflichtige bei seiner Hausbank keine Einlage unterhält, sondern ein Forderungswertpapier gegen einen anderen Schuldner in seinem Depot bei der Hausbank verwalten lässt.

Aus diesen Gründen wird die Vorschrift zielgenauer ausgestaltet, ohne dass durch eine Rückführung der Anwendungsfälle eine Gefährdung des Steueraufkommens durch etwaige Gestaltungsmaßnahmen hervorgerufen wird.

§ 32d Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 Buchstabe c Satz 1 EStG erweitert zum einen den Anwendungsbereich der Regelung, indem nicht mehr auf den Einbankenfall abgestellt wird, sondern sowohl

der Doppelbankenfall als auch die oben beschriebenen weiteren Umgehungsfälle zukünftig erfasst werden. Weiterhin bestimmt Satz 1 - anders als bisher -, dass für einen Ausschluss der Abgeltungsteuer nicht nur formal auf den Abschluss von Kredit und Einlage abzustellen ist, sondern ein Zusammenhang zwischen Kapitalanlage und -überlassung bestehen muss.

Nach § 32d Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 Buchstabe c Satz 2 EStG ist die Abgeltungsteuer auch dann nicht anwendbar, wenn die Kapitalanlage im Zusammenhang mit einer Kapitalüberlassung an den Betrieb eines Dritten steht, der eine bestimmte Nähebeziehung zum Gläubiger aufweist.

Die Voraussetzungen für einen Zusammenhang definiert § 32d Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 Buchstabe c Satz 3 EStG. Maßgeblich ist, dass die Kapitalanlage des Steuerpflichtigen und die Kapitalüberlassung (in der Regel Darlehen) an seinen Betrieb (bzw. an die unter § 32d Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 Buchstabe c Satz 2 Doppelbuchstabe aa bis cc EStG angeführten nahe stehenden Personen sowie Gesellschaften, an denen der Steuerpflichtige beteiligt ist) auf Grund eines einheitlichen Plans erfolgen müssen.

Das Vorliegen dieses subjektiven Tatbestandsmerkmals ist grundsätzlich anzunehmen, wenn die in § 32d Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 Buchstabe c Satz 4 EStG bezeichneten objektiven Kriterien erfüllt sind. So ist von einem einheitlichen Plan auszugehen, wenn zwischen Kapitalanlage und Kapitalüberlassung ein enger zeitlicher Zusammenhang besteht. Dies setzt voraus, dass der Kredit in zeitlicher Nähe zur Tätigkeit einer Kapitalanlage aufgenommen wird und die Kreditlaufzeit in etwa der Dauer der Kapitalanlage entspricht. In anders gelagerten Fällen ist nicht von einem einheitlichen Plan auszugehen. Denn für die langfristige Kreditfinanzierung - z.B. von Investitionen - und der Anlage von kurzfristig verfügbaren Mitteln sind in der Regel außersteuerliche Gründe maßgebend.

Zum anderen geht § 32d Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 Buchstabe c Satz 4 EStG von einem einheitlichen Plan aus, wenn die jeweiligen Zinsvereinbarungen miteinander verknüpft sind. Eine unmittelbare Verknüpfung liegt beispielsweise vor, wenn bei einem eventuell schwankenden Darlehenszins ein Guthabenzins vereinbart wird, der konstant einen Prozentpunkt weniger als der Kreditzins beträgt.

Eine mittelbare Verknüpfung kann durch eine feste Koppelung sowohl des Kredit- als auch des Guthabenzinses an einem bestimmten Referenzzinssatz wie z.B. den LIBOR (London Interbank Offered Rate) erfolgen. Beispielsweise könnte vereinbart sein, dass der Kreditzins einen halben Prozentpunkt über LIBOR und der Guthabenzins einen halben Prozentpunkt unter LIBOR beträgt.

§ 32d Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 Buchstabe c Satz 5 EStG bestimmt, dass von einem Zusammenhang nicht auszugehen ist, wenn die Zinsvereinbarungen marktüblich sind oder kein Belastungsvorteil entsteht. Marktüblich sind die Zinsvereinbarungen, wenn sie dem entsprechen, was das Kreditinstitut mit vergleichbaren Kunden bei isolierter Kreditgewährung bzw. Kapitalanlage vereinbart hätte. Die Marktüblichkeit ist regelmäßig anzunehmen, wenn die Konditionen den Zinssätzen der EWU-Zinsstatistik für den betreffenden Monat entsprechen oder lediglich geringe Abweichungen vorliegen.

§ 32d Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 Buchstabe c Satz 6 EStG entspricht grundsätzlich der bisherigen Regelung, nach der auch Gestaltungen im Zusammenhang mit Krediten, die für Überschusseinkunftsarten eingesetzt werden, erfasst werden sollen. Allerdings wird, anders als bisher, eine Bezugnahme auf § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 EStG - Einkünfte aus Kapitalvermögen - wegen der fehlenden Steuersatzspreizung ausdrücklich nicht vorgenommen.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe bb (§ 32d Abs. 2 Nr. 3 - neu -)

Optionsmöglichkeit zur Anwendung des progressiven Einkommensteuertarifs bei typischerweise unternehmerischen Beteiligungen

§ 32d Abs. 2 Nr. 3 - neu - EStG berücksichtigt, dass bei bestimmten Sachverhaltsgestaltungen der Anteilserwerb nicht als bloße Kapitalanlage bezweckt wird, sondern vielmehr aus einem unternehmerischen Interesse heraus erfolgt. Dies ist z.B. bei einem umfangreichen Beteiligungserwerb im Rahmen eines „management buy out“ oder bei dem Erwerb eines Anteils an einer Berufsträgerkapitalgesellschaft der Fall. Derartige Sachverhalte, in denen allein aufgrund der qualifizierten Höhe der Kapitalbeteiligung ein wesentlicher Einfluss auf die unternehmerischen Entscheidungen ausgeübt werden kann oder bei denen aufgrund

beachtlicher Beteiligungshöhe und durch die berufliche Tätigkeit maßgeblicher Einfluss auf die Kapitalgesellschaft ausgeübt werden kann, sind zu unterscheiden von Fällen, in denen es allein um private Vermögensverwaltung geht. Aus diesem Grund wird dem Erwerber eine Option eingeräumt, seine Dividendeneinkünfte - vergleichbar einer Beteiligung im Betriebsvermögen - dem progressiven Einkommensteuertarif (§ 32d Abs. 2 Nr. 3 Satz 1 EStG) unter Anwendung des Teileinkünfteverfahrens (§ 32d Abs. 2 Nr. 3 Satz 2 EStG) zu unterwerfen. Gleichzeitig besteht für ihn nach § 32d Abs. 2 Nr. 3 Satz 2 EStG die Möglichkeit, seine Aufwendungen für die Fremdfinanzierung auch oberhalb der Grenze des Sparer-Pauschbetrages geltend zu machen.

Dieses Optionsrecht können lediglich Steuerpflichtige wahrnehmen, die

- zu mindestens 25 Prozent an der Kapitalgesellschaft beteiligt sind oder
- zu mindestens 1 Prozent an der Kapitalgesellschaft beteiligt und beruflich für diese tätig sind,

weil nur bei diesen Steuerpflichtigen bei zulässigerweise typisierender Betrachtung von einer unternehmerischen Beteiligung auszugehen ist (zur entsprechenden Typisierungsbefugnis des Gesetzgebers vgl. BVerfGE 96, 1 [6 f.]).

§ 32d Abs. 2 Nr. 3 Satz 3 bis 6 EStG regeln das Verfahren zur Antragsstellung sowie zum Widerruf des Antrages. Der Antrag gilt grundsätzlich als für fünf Veranlagungszeiträume gestellt. Dabei wird fingiert, dass die Voraussetzungen für eine Option während dieses gesamten Zeitraums erfüllt sind. Erst nach Ablauf von fünf Veranlagungszeiträumen sind ein erneuter Antrag und eine Darlegung der Antragsvoraussetzungen erforderlich. Diese Regelung dient der Verfahrensvereinfachung sowohl für den Steuerpflichtigen als auch für die Finanzverwaltung. Nach einem einmaligen Widerruf kann der Antragsteller nicht mehr zum progressiven Einkommensteuertarif seiner Dividendeneinkünfte zurückkehren. Diese Regelung soll einen auf Steueroptimierung gerichteten ständigen Wechsel des Besteuerungsregimes verhindern und die Administration dieser Vorschrift erleichtern. Die erneute Ausübung der Option ist dem Steuerpflichtigen jedoch nicht verwehrt, wenn er nach der vollständigen Veräußerung seiner Anteile zu einem späteren Zeitpunkt erneut eine

größere Beteiligung am selben Unternehmen erwirbt.

Weiterhin kann der Antrag für die Anteile an der jeweiligen Beteiligung nur einheitlich gestellt werden. Eine Aufteilung dergestalt, dass nur ein Teil der Beteiligungserträge progressiv besteuert werden soll und der Rest der Abgeltungsteuer unterliegt, ist ausgeschlossen. Auch bei einem Hinzuerwerb weiterer Anteile kann die Option nur einheitlich ausgeübt werden. Dies dient ebenfalls der Vermeidung von etwaigen Steueroptimierungen und der Verfahrensvereinfachung.

Zu Nummer 13 (§ 34b)

Überschrift

Redaktionelle Korrektur (Rechtsförmlichkeit).

Abs. 1 Nr. 1 Satz 4

Redaktionelle Korrektur des Begriffs der tatsächlichen Nutzung (Klarstellung).

Zu Nummer 14a - neu - (§ 35 Abs. 1)

Die Steuerermäßigung nach § 35 EStG (ab Veranlagungszeitraum 2008 das 3,8-fache des Gewerbesteuer-Messbetrags) beschränkt sich auf die tarifliche Einkommensteuer im Sinne des § 35 EStG, soweit sie anteilig auf die nach § 35 EStG tarifbegünstigten gewerblichen Einkünfte entfällt (sog. Ermäßigungshöchstbetrag).

Der Ermäßigungshöchstbetrag bildet damit neben der tatsächlich zu zahlenden Gewerbesteuer die absolute Obergrenze für die Gewährung von Steuerermäßigungen. Für die Ermittlung des Ermäßigungshöchstbetrages kommt eine Verhältnisrechnung zur Anwendung. Danach ist der Quotient aus der positiven Summe der gewerblichen Einkünfte i.S.d. § 35 EStG und der Summe aller positiven Einkünfte zu bilden und mit der geminderten tariflichen Steuer zu multiplizieren. Die geminderte Steuer ergibt sich dadurch, dass von der tariflichen Steuer die anzurechnenden ausländischen Steuern nach § 34c Abs. 1 und 6 EStG und § 12 AStG und - nach gegenwärtigem Rechtszustand - der Betrag nach Punkt 11 Ziffer 2 des Schlussprotokolls zu Artikel 23 DBA Belgien in der durch Artikel 2 des Zusatzabkommens vom 5. November 2002 geänderten Fassung (BGBl 2003 II S. 1615) abgezogen werden. Zu den gewerblichen Einkünften im Sinne des § 35 EStG gehören nicht die Gewinne, soweit diese nach § 5a EStG ermittelt wurden und auf die § 18 Abs. 4

Satz 1 und 2 des Umwandlungssteuergesetzes i.d.F. vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 1157) zuletzt geändert am 16. Mai 2003 (BGBl. I S. 660) und § 18 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Umwandlungssteuergesetzes i.d.F. vom 7. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2782) Anwendung findet. Die Summe der positiven gewerblichen Einkünfte ist der Betrag, der sich nach Saldierung der Gewinne oder Verluste nach § 15 EStG aus allen Gewerbebetrieben des Steuerpflichtigen sowie aus seinen Beteiligungen an Mitunternehmerschaften oder als persönlich haftender Gesellschafter an Kommanditgesellschaften auf Aktien ergibt. Erzielen beide Ehegatten gewerbliche Einkünfte, ist die Summe der positiven gewerblichen Einkünfte im Fall der Zusammenveranlagung nach § 26b EStG von beiden Ehegatten zu einem Betrag zusammenzufassen.

Verluste mindern grundsätzlich das Volumen des Ermäßigungshöchstbetrags. Nach den Grundsätzen des zur Veröffentlichung bestimmten BFH-Urteils vom 27. September 2006 - X R 25/04 - sind Verluste vorrangig mit nicht tarifbegünstigten Einkünften zu verrechnen. Diese Berechnung kann in den Fällen, in denen die Summe der Einkünfte kleiner ist als die gewerblichen Einkünfte, zu einer Überkompensation führen. Um dies zu vermeiden, wird gesetzlich geregelt, dass Verluste aus den jeweiligen Einkunftsarten bei der Ermittlung des Ermäßigungshöchstbetrages nach § 35 EStG im Rahmen der hierfür maßgebenden Verhältnisrechnung zu einer anteiligen Kürzung der nach § 35 EStG tarifbegünstigten gewerblichen Einkünfte führen.

Die Regelung entspricht einem Vorschlag des Bundesrates.

Zu Nummer 15 Buchstabe b (§ 35a Abs. 2)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 35a Abs. 2 Satz 1 und 2)

Wegen der nunmehr vorgesehenen Neufassung von § 35a Abs. 2 Satz 5 EStG wird die bislang in Buchstabe b vorgesehene Änderung der Sätze 1 und 2 inhaltlich unverändert in den neuen Doppelbuchstaben aa übernommen.

Zu Doppelbuchstabe bb - neu - (§ 35a Abs. 2 Satz 5)

In der bisherigen Regelung war Voraussetzung, dass die Aufwendungen durch Vorlage einer Rechnung und die Zahlung auf das Konto des Erbringers der haushaltsnahen Dienstleistung, der Handwerkerleistung oder der Pflege- oder

Betreuungsleistung durch Beleg des Kreditinstituts im Rahmen der Einkommensteuererklärung nachgewiesen werden. Diese Nachweise müssen nun nicht mehr der Einkommensteuererklärung beigelegt werden. Stattdessen werden nachprüfbar Angaben in der Steuererklärung abgefragt. Mit dieser Vereinfachung werden unter anderem Hemmnisse der elektronischen Steuererklärung abgebaut.

Der neue § 35a Abs. 2 Satz 5 EStG ist nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Abs. 1 EStG in der Fassung des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 erstmals für den Veranlagungszeitraum 2008 anzuwenden.

Zu Nummer 17 Buchstabe c - aufgehoben - (§ 37 Abs. 3 Satz 10 und 11)

Durch das Jahressteuergesetz 2008 wird § 37 Abs. 3 Satz 4 EStG gestrichen. Die vorgesehene Änderung der Zitierungen des Satzes 8 in den Sätzen 10 und 11 braucht jedoch nicht mehr an eine sich ändernde Nummerierung der nachfolgenden Sätze angepasst werden, da durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 (BGBl. 2007 I S. 1912) nach § 37 Abs. 3 Satz 5 bereits ein neuer Satz eingefügt wurde, so dass die bisherige Nummerierung der nachfolgenden Sätze erhalten bleibt.

Zu Nummer 20 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc - aufgehoben - (§ 39b Abs. 2 Satz 13)

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Beibehaltung der Rechtsvorschrift für den betrieblichen Lohnsteuer-Jahresausgleich (§ 42b EStG) durch die Aufhebung von Artikel 1 Nummer 26 des Gesetzentwurfs.

Zu Nummer 21 - aufgehoben - (§ 39e - neu -)

Die Änderung regelt die Herausnahme des Anteilsverfahrens aus dem Gesetzentwurf.

Zur rechtzeitigen Umsetzung des Koalitionsvertrags beabsichtigen die Koalitionsfraktionen zum 1. Januar 2009 ein geeignetes Anteilssystem einzuführen. Zur Umsetzung dieses Vorhabens wird die Bundesregierung gebeten, insbesondere das Prozentsatzverfahren / Durchschnittssatzsteuerverfahren in die erforderliche Prüfung einzubeziehen.

Zu Nummer 22 (§ 39f - neu -)

Allgemeines

Wegen der Streichung von Artikel 1 Nummer 21 des Gesetzentwurfs mit den Regelungen des § 39e - neu - EStG (Anteilsverfahren) wird mit Artikel 1 Nummer 22 des Gesetzentwurfs nunmehr der neue § 39f EStG (Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale) als § 39e EStG eingefügt; redaktionelle Folgeänderung.

Einleitungssatz

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Überschrift und Abs. 1

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen; Austausch der Bezeichnung „§ 39f“ durch „§ 39e“ in der Überschrift sowie Austausch der Angabe „§ 39e“ durch „§ 39d“ im Gesetzestext.

Abs. 2 Satz 1 Nr. 3

Mit dieser Änderung wird ein Vorschlag des Bundesrates umgesetzt (Bundesrats-Drucksache Nr. 544/07 [Beschluss] zu Artikel 1 Nummer 23 Buchstabe a).

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Nach Auffassung des Bundesrates lässt der Wortlaut des § 39f Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 - neu - EStG in der Fassung des Regierungsentwurfs nicht eindeutig erkennen, welche Informationen zu den Kindern im Datenbestand des Bundeszentralamts für Steuern aufgezeichnet werden sollen. Mit der Übernahme der durch den Bundesrat vorgeschlagenen Formulierung soll eine eindeutige Beschreibung der durch das Bundeszentralamt für Steuern zu speichernden Daten für die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale erreicht werden.

Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und Abs. 3 Satz 1

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 23 - aufgehoben - (§ 40 Abs. 3 Satz 3)

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Beibehaltung der Rechtsvorschrift für den betrieblichen Lohnsteuer-Jahresausgleich (§ 42b EStG) durch die Aufhebung von Artikel 1 Nummer 26 des Gesetzentwurfs.

Zu Nummer 24 Buchstabe a (§ 41b Abs. 1 Satz 2)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 41b Abs. 1 Satz 2 Satzteil vor Nummer 1)

Die Änderung von § 41b Abs. 1 Satz 2 Satzteil vor Nummer 1 EStG wird wegen der

Streichung von § 41b Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 EStG (siehe Artikel 1 Nummer 24 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb) inhaltsgleich aus Buchstabe a in Doppelbuchstabe aa übernommen (redaktionelle Verschiebung).

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 41b Abs. 1 Satz 2 Nummer 8 - aufgehoben -)

Die Änderung beruht auf einem Vorschlag des Bundesrates (siehe Bundesrats-Drucksache Nr. 544/07 [Beschluss] vom 21. September 2007).

Damit das Finanzamt erkennen kann, ob der Arbeitnehmer zu dem Personenkreis des § 10c Abs. 3 Nr. 2 EStG gehört (lediglich gekürzte Vorsorgepauschale bzw. Kürzung des Abzugs der Vorsorgeaufwendungen), hat der Arbeitgeber nach geltender Rechtslage den Großbuchstaben V zu übermitteln oder zu bescheinigen, wenn steuerfreie Beiträge nach § 3 Nr. 63 EStG geleistet wurden (siehe Gesetzesbegründung zum Alterseinkünftegesetz in der Bundesrats-Drucksache Nr. 2/04 bzw. der Bundestags-Drucksache Nr. 15/2150).

Nach einer Änderung von § 10 Abs. 3 Satz 3 und § 10c Abs. 3 Nr. 2 EStG durch dieses Änderungsgesetz soll künftig jedoch nicht mehr danach differenziert werden, ob der nicht der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht unterliegende Arbeitnehmer Anwartschaftsrechte auf eine Altersversorgung ganz oder teilweise ohne eigene Beitragsleistung oder durch Beiträge, die nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei waren, erworben hat. Dass der Arbeitnehmer zum Personenkreis des § 10c Abs. 3 Nr. 1 oder 2 EStG gehört, hat der Arbeitgeber bereits gemäß § 41b Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 EStG durch die Eintragung des Großbuchstabens B in der Lohnsteuerbescheinigung kenntlich zu machen und gemäß § 41 Abs. 1 Satz 4 EStG im Lohnkonto einzutragen.

Die Bescheinigungspflicht nach § 41b Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 EStG kann daher als Beitrag zum Bürokratieabbau entfallen.

Die Bescheinigungspflicht besteht nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Abs. 1 EStG vor der Änderung durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 letztmals für Lohnsteuerbescheinigungen von laufendem Arbeitslohn, der für einen vor dem 1. Januar 2008 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und von sonstigen Bezügen, die vor dem 1. Januar 2008 zufließen.

Zu Nummer 25 - aufgehoben - (§ 41c Abs. 3 Satz 3)

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Beibehaltung der Rechtsvorschrift für den betrieblichen Lohnsteuer-Jahresausgleich (§ 42b EStG) durch die Aufhebung von Artikel 1 Nummer 26 des Gesetzentwurfs.

Zu Nummer 26 - aufgehoben - (§ 42b)

Die Verpflichtung und die Möglichkeit der Arbeitgeber zur Durchführung des betrieblichen Lohnsteuer-Jahresausgleichs soll beibehalten werden (keine Aufhebung des § 42b EStG); Artikel 1 Nummer 26 des Gesetzentwurfs wird deshalb aufgehoben.

Zu Nummer 27 - aufgehoben - (§ 42d Abs. 1 Nr. 2)

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Beibehaltung der Rechtsvorschrift für den betrieblichen Lohnsteuer-Jahresausgleich (§ 42b EStG) durch die Aufhebung von Artikel 1 Nummer 26 des Gesetzentwurfs.

Zu Nummer 28a - neu - (§ 44 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 Buchstabe b)

Eine Änderung in § 44 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 Buchstabe b EStG durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 hat teilweise Zweifel aufkommen lassen, ob die Verpflichtung zum Einbehalt von Kapitalertragsteuer auf Schuldner von verbrieften Schuldverschreibungen ausgeweitet worden sei. Es ergibt sich zwar aus der Gesetzesbegründung zum Unternehmensteuerreformgesetz 2008, dass es sich nur um eine redaktionelle Folgeänderung handelt, bei rein grammatikalischer Auslegung könnte man jedoch zu einem anderen Ergebnis kommen. Die vorliegende Änderung stellt klar, dass keine Ausweitung der Verpflichtungen zum Einbehalt der Kapitalertragsteuer vorgesehen ist. Wie bisher ist nur in wenigen bestimmten Sonderfällen der Schuldner nach § 44 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 Buchstabe b EStG zum Einbehalt der Kapitalertragsteuer verpflichtet (z.B. bei Verwahrung von Bundeswertpapieren durch die Finanzagentur des Bundes).

Die Änderung ist nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52a Abs. 1 EStG auf Kapitalerträge anzuwenden, die dem Gläubiger nach dem 31. Dezember 2008 zufließen.

Zu Nummer 29 (§ 45a)

Zu Buchstabe a (§ 45a Abs. 1)

Zu § 45a Abs. 1

Wegen der neu aufgenommenen Änderung des § 45a Abs. 4 Satz 2 EStG wird die bislang in Artikel 1 Nummer 29 vorgesehene Neufassung des § 45a Abs. 1 EStG inhaltlich unverändert in den neuen Buchstaben a übernommen.

Zu § 45a Abs. 1 Satz 4 - aufgehoben -

Mit dem neu gefassten § 45a Abs. 1 EStG wird die Kapitalertragsteueranmeldung, die bislang auf Papier-Vordrucken erfolgte, auf ein elektronisches Verfahren umgestellt. In Satz 4 des Gesetzentwurfs ist geregelt, dass die Anmeldung mit der Versicherung zu versehen ist, dass die Angaben vollständig und richtig sind (sog. Wahrheitsversicherung). Nach § 150 Abs. 2 AO sind generell die Angaben in den Steuererklärungen wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen zu machen. Eine zusätzliche Wahrheitsversicherung bei der Kapitalertragsteueranmeldung ist daher entbehrlich und würde das elektronische Verfahren unnötig erschweren.

Zu Buchstabe b (§ 45a Abs. 4 Satz 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Neufassung des § 44a Abs. 8 im Unternehmensteuerreformgesetz 2008.

Zu Nummer 30 (§ 46)

Zu Buchstabe a (§ 46 Abs. 2 Nr. 8)

Die zweijährige Frist für die Antragsveranlagung entfällt. Dies ist ein erheblicher Beitrag zum Bürokratieabbau und zu mehr Bürgerfreundlichkeit. Die Antragsfrist war bisher häufig Gegenstand von Einsprüchen und finanzgerichtlichen Verfahren, auch weil die Steuerpflichtigen kaum selbst beurteilen können, ob die Voraussetzungen für eine Pflichtveranlagung vorliegen oder nicht. Ein organisatorisches Erfordernis für die Antragsfrist besteht nicht mehr, weil die Antragsfälle in den Finanzämtern nicht mehr separat verwaltet werden. Letztlich dürften die Einspareffekte höher sein als die zusätzlich zu leistenden Erstattungsbeträge.

Mit der Abschaffung der zweijährigen Frist für die Antragsveranlagung wird ein Vorschlag des Bundesrates aufgegriffen.

Die Änderung ist erstmals für Anträge auf Veranlagung ab dem Veranlagungszeitraum 2005 anzuwenden, weil insoweit die bisherige Ausschlussfrist noch nicht abgelaufen ist. Außerdem soll sie in Fällen

früherer Veranlagungszeiträume angewendet werden, in denen die Ablehnung eines Antrags auf Veranlagung zur Einkommensteuer aufgrund der bisherigen Ausschlussfrist noch nicht bestandskräftig ist (siehe Begründung zu Artikel 1 Nummer 37 Buchstabe m1 - neu -, § 52 Abs. 55j EStG).

Zu Buchstabe b (§ 46 Abs. 3 Satz 2)

Wegen der neu aufgenommenen Änderungen des § 46 Abs. 2 Nr. 8 EStG wird die bisher in Buchstabe a enthaltene Änderung inhaltlich unverändert in den neuen Buchstaben b übernommen. Der bisherige Buchstabe b entfällt wegen des Verzichts auf die im Regierungsentwurf vorgesehene Abschaffung des Lohnsteuerjahresausgleichs durch den Arbeitgeber.

Zu Nummer 30a - neu - (§ 50)

Zu Buchstabe a (§ 50 Abs. 1 Satz 3 - aufgehoben - und bisheriger Satz 4)

Nach § 50 Abs. 1 Satz 3 EStG werden derzeit die Tarifiermäßigungen des § 34 EStG im Rahmen der beschränkten Steuerpflicht nur für Veräußerungsgewinne (§§ 14, 16 und 18 Abs. 3 EStG), nicht jedoch für außerordentliche Einkünfte nach den Tatbeständen des § 34 Abs. 2 Nr. 2 bis 5 EStG gewährt. Mit der vorgesehenen Änderung des § 50 Abs. 1 EStG wird der teilweise Ausschluss von Einkünften beschränkt Steuerpflichtiger von der Progressionsminderung bzw. der Steuersatzermäßigung des § 34 EStG aufgehoben. Die Änderung trägt den europarechtlichen Grundfreiheiten Rechnung. Sie nimmt eine Anregung des Bundesrates auf.

Nach dem neu gefassten § 52 Abs. 58 EStG (vgl. Artikel 1 Nummer 37 Buchstabe m2) ist beschränkt Steuerpflichtigen mit Staatsangehörigkeit und Wohnsitz eines EU/EWR-Staates auf Antrag die Tarifiermäßigung in den Fällen des § 34 Abs. 2 Nr. 2 bis 5 EStG auch für alle noch nicht bestandskräftigen Veranlagungen zu gewähren.

Zu Buchstabe b (§ 50 Abs. 3 Satz 2)

Die neue Nummerierung der Sätze des § 50 Abs. 1 EStG macht eine Anpassung des in § 50 Abs. 3 Satz 2 EStG enthaltenen Verweises auf Absatz 1 erforderlich.

Zu Nummer 33 (§ 50f Abs. 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung (Zitatanpassung) zur gesetzlichen

Änderung in Nummer 9 Buchstabe b (§ 22a Abs. 2 Satz 4 bis 7 EStG).

Zu Nummer 35 (§ 51 Abs. 4 Nr. 1)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die durch die Herausnahme des Anteilsverfahrens (§ 39e - neu - EStG) aus dem Gesetzentwurf bedingt ist. Auf die im Gesetzentwurf vorgesehene Änderung von § 51 Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe c EStG kann jetzt verzichtet werden.

Zu Nummer 36 (§ 51a Abs. 2a Satz 1)

Es handelt sich um Folgeänderungen, die durch die Herausnahme des Anteilsverfahrens (§ 39e - neu - EStG) aus dem Gesetzentwurf sowie die Beibehaltung der Rechtsvorschrift für den betrieblichen Lohnsteuer-Jahresausgleich (§ 42b EStG) bedingt sind. Auf die im Gesetzentwurf vorgesehene Änderung von § 51a Abs. 2a Satz 2 und § 51a Abs. 3 EStG kann jetzt verzichtet werden.

Zu Nummer 37 (§ 52)

Zu Buchstabe d (§ 52 Abs. 23e - neu -)

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht bislang eine fünfjährige Übergangsfrist vor, in der für Altverträge (Vermögensübertragung vor dem 1. Januar 2008 vereinbart), die aufgrund der Einschränkung des § 10 Abs. 1 Nr. 1a EStG künftig nicht mehr steuerlich begünstigt sind, die bisherige Regelung des § 10 Abs. 1 Nr. 1a EStG weiterhin Anwendung findet. Mit der Änderung wird diese Übergangsfrist grundsätzlich auf die volle Laufzeit von Altverträgen ausgedehnt. Das greift eine Anregung des Bundesrates auf. Es dient der Vermeidung von Härten im Einzelfall und berücksichtigt, dass sich Steuerpflichtige im Vertrauen auf die bisherige Regelung teilweise sehr langfristig vertraglich gebunden haben.

Die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Rahmenbedingungen werden damit für Altverträge fortgeführt. Eine Ausnahme hiervon gilt nur, soweit das übertragene Vermögen nur deshalb einen ausreichenden Ertrag erbringt, weil ersparte Aufwendungen mit Ausnahme der ersparten Nettomiete für ein zu eigenen Zwecken genutztes Grundstück zu den Erträgen des Vermögens gerechnet werden. Für diese Fälle bleibt es bei der im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehenen Anwendung der Neuregelung (Ausschluss des Sonderausgabenabzugs) auch auf Altverträge. Da die Finanzverwaltung auch unter dem bisherigen Recht insoweit einen Sonderausgabenabzug nicht zugelassen hat, ist eine

Vertrauensschutzregelung für diese Konstellation nicht erforderlich. Dem hat sich auch der Bundesrat angeschlossen. Der Wortlaut des § 52 Abs. 23e - neu - Satz 2 („gilt dies nur“ statt „Dies gilt auch“ und Verschiebung im Satzgefüge) ist allerdings gegenüber der Empfehlung des Bundesrates geringfügig geändert worden, um den Sinn der Regelung (Geltung der Neuregelung des § 10 Abs. 1 Nr. 1a EStG für bestimmte Altfälle) noch deutlicher zum Ausdruck zu bringen.

Zu Buchstabe d1 - neu - (§ 52 Abs. 24a)

Die bisherige Anwendungsregelung zu § 10a in der Fassung des Gesetzes vom 15. Januar 2003 (BGBl. I S. 58) hat für die Veranlagungszeiträume ab 2008 keine Bedeutung mehr und wird daher aufgehoben.

Mit der Formulierung wird geregelt, dass die verfahrensrechtliche Änderungsnorm des § 10a Abs. 5 Satz 3 EStG auch für Veranlagungszeiträume vor 2007 anzuwenden ist, soweit sich dies zugunsten des Steuerpflichtigen auswirkt oder die Steuerfestsetzung bei Inkrafttreten des Jahressteuergesetzes 2008 noch nicht unanfechtbar war oder unter dem Vorbehalt der Nachprüfung stand.

Zu Buchstabe g (§ 52 Abs. 43a)

Zur unmittelbaren Anwendung des EuGH-Urteils C-182/06 vom 18. Juli 2007 regelt die Änderung des § 52 Abs. 43a EStG, dass der negative Progressionsvorbehalt bei allen noch nicht bestandskräftigen Veranlagungen zu gewähren ist, soweit ein Steuerpflichtiger mit Staatsangehörigkeit und Wohnsitz eines EU/EWR-Staates dies beantragt.

Zu Buchstabe h1 - neu - (§ 52 Abs. 50a Satz 2 - neu -)

Nach dem neuen § 52 Abs. 50a Satz 2 EStG ist die Änderung des § 35 EStG (vgl. Artikel 1 Nummer 14a - neu -) erstmals für den Veranlagungszeitraum 2008 anzuwenden.

Zu Buchstabe i (§ 52 Abs. 50b Satz 3 - neu -)

Der neue § 35a Abs. 2 Satz 5 EStG (vgl. Artikel 1 Nummer 15 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb) ist nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Abs. 1 EStG in der Fassung des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 erstmals für den Veranlagungszeitraum 2008 anzuwenden. Daher wird die bislang in dem neuen § 52 Abs. 50b Satz 3 EStG vorgesehene Anwendungsregelung, die den kompletten

§ 35a EStG in der Fassung des vorliegenden Änderungsgesetzes umfasst, auf die Änderungen des § 35a Abs. 1 Satz 1 und § 35a Abs. 2 Satz 1 und 2 EStG beschränkt.

Zu Buchstabe j - aufgehoben - (§ 52 Abs. 51)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die durch die Herausnahme des Anteilsverfahrens (§ 39e - neu - EStG) aus dem Gesetzentwurf bedingt ist.

Zu Buchstabe k (§ 52 Abs. 52b)

Durch die Ergänzung von § 52 Abs. 52b EStG in der Fassung dieses Änderungsgesetzes um die Angabe „Satzteil vor Nummer 1“ wird sichergestellt, dass lediglich die vorgesehene Änderung von § 41b Abs. 1 Satz 2 Satzteil vor Nummer 1 EStG (vgl. Artikel 1 Nummer 24 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa) - wie bereits im Gesetzentwurf vorgesehen - erstmals anzuwenden ist für Lohnsteuerbescheinigungen von laufendem Arbeitslohn, der für einen nach dem 31. Dezember 2008 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und von sonstigen Bezügen, die nach dem 31. Dezember 2008 zufließen.

Die Streichung von § 41b Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 EStG (vgl. Artikel 1 Nummer 24 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb, Bescheinigungspflicht des Großbuchstabens V in der Lohnsteuerbescheinigung) wird dagegen erstmals wirksam für Lohnsteuerbescheinigungen von laufendem Arbeitslohn, der für einen nach dem 31. Dezember 2007 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und von sonstigen Bezügen, die nach dem 31. Dezember 2007 zufließen (s.a. Begründung zu Artikel 1 Nummer 24 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb).

Zu Buchstabe m1 - neu - (§ 52 Abs. 55j)

Die Anwendungsvorschrift zum Wegfall der zweijährigen Ausschlussfrist für die Antragsveranlagung (§ 46 Abs. 2 Nr. 8 Satz 2 bis 4 EStG, vgl. Artikel 1 Nummer 30 Buchstabe a) sieht vor, dass dies für Veranlagungszeiträume ab 2005 gilt, weil insoweit die bisherige Ausschlussfrist noch nicht abgelaufen ist (also insoweit die bisherige Antragsfrist nicht am 31. Dezember 2007 abläuft). Für frühere Veranlagungszeiträume ist die bisherige zweijährige Antragsfrist im Zeitpunkt dieser Gesetzesänderung bereits abgelaufen; insoweit soll grundsätzlich ein Antrag auf Veranlagung nicht mehr ermöglicht

werden, weil dies auch nicht der Zielsetzung „Bürokratieabbau“ dienen würde. Anderes gilt jedoch, wenn für diese Veranlagungszeiträume noch Verfahren offen sind. Um in anhängigen Streitfällen abhelfen zu können, ist daher vorgesehen, dass die Neuregelung auch in Fällen anzuwenden ist, in denen bis zum Tag des Änderungsgesetzes über einen Antrag auf Veranlagung zur Einkommensteuer noch nicht bestandskräftig entschieden ist.

Zu Buchstabe m2 - neu - (§ 52 Abs. 58)

Mit der Änderung des § 52 Abs. 58 EStG wird geregelt, dass beschränkt Steuerpflichtigen mit Staatsangehörigkeit und Wohnsitz eines EU/EWR-Staates die Tarifiermäßigung in den Fällen des § 34 Abs. 2 Nr. 2 bis 5 EStG für alle noch nicht bestandskräftigen Veranlagungen zu gewähren ist, wenn der Steuerpflichtige dies beantragt.

Zu Buchstabe p - neu - (§ 52 Abs. 65)

Die bisherige Anwendungsregelung zu § 91 Abs. 2 EStG (vgl. Artikel 1 Nummer 43 Buchstabe a) hat für die Veranlagungszeiträume ab 2008 keine Bedeutung mehr und wird daher aufgehoben.

Da die Änderung in § 91 Abs. 1 Satz 4 EStG lediglich klarstellender Natur ist, ist sie auch für Veranlagungszeiträume vor 2008 anzuwenden. Nach dem neuen § 52 Abs. 65 EStG ist sie ab Veranlagungszeitraum 2002 anzuwenden.

Zu Nummer 38 (§52a)

§ 52a Abs. 16a - aufgehoben -

Dass die mit der Neufassung des § 45a Abs. 1 EStG (vgl. hierzu Artikel 1 Nummer 29) verbundene Einführung einer elektronischen Übermittlung der Kapitalertragsteuer erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden ist, die nach dem 31. Dezember 2008 zufließen, ergibt sich bereits aus der allgemeinen Anwendungsregel in § 52a Abs. 1 EStG. Eine gleich lautende eigenständige Anwendungsregelung für diese Vorschrift in § 52a Abs. 16a - neu - EStG, wie dies bislang im Entwurf zum Jahressteuergesetz 2008 vorgesehen war, ist daher nicht erforderlich. Folglich kann die Regelung aufgehoben werden.

Zu Buchstabe a (§ 52a Abs. 15)

Der neue § 52a Abs. 15 EStG regelt die Anwendung des § 32d EStG in der Fassung dieses Gesetzes (vgl. hierzu die Änderung unter Artikel 1 Nummer 11a - neu -). Es bleibt dabei, dass § 32d EStG

erstmalig für den Veranlagungszeitraum 2009 anzuwenden ist.

Zu Buchstabe b (§ 52a Abs. 16 Satz 5 - neu -)

Die Vorschrift regelt die Anwendung der Änderung des § 45a Abs. 4 Satz 2 EStG. Danach ist diese auf Kapitalerträge anzuwenden, die dem Gläubiger nach dem 31. Dezember 2007 zufließen.

Zu Nummer 43 Buchstabe a - neu - (§ 91 Abs. 1 Satz 4)

Mit der Formulierung wird klargestellt, dass § 91 Abs. 1 Satz 4 EStG nicht nur eine Mitteilungspflicht begründet, sondern auch eine spezialgesetzliche Änderungsnorm im Sinne des § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe d der Abgabenordnung darstellt.

Die Änderung ist nach dem neuen § 52 Abs. 65 EStG (vgl. Artikel 1 Nummer 37 Buchstabe p - neu -) bereits ab Veranlagungszeitraum 2002 anzuwenden.

Zu Artikel 1a - neu - (Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 54 Abs. 1 Satz 2 - neu -)

Die Mitteilungspflichten der Notare sollen auch die Anmeldung einer inländischen Zweigniederlassung einer ausländischen Kapitalgesellschaft zum Handelsregister umfassen. Die hierfür erforderlichen Dokumente sind lediglich in öffentlich beglaubigter Form einzureichen und daher bisher nicht von § 54 EStDV erfasst. Die Ergänzung ist notwendig, da vermehrt Kapitalgesellschaften im Ausland gegründet werden, deren ausschließliche wirtschaftliche Tätigkeit jedoch im Inland stattfindet. Mit der Änderung wird sichergestellt, dass die Finanzbehörden von der inländischen Geschäftstätigkeit Kenntnis erlangen, so dass eine Gleichbehandlung mit im Inland gegründeten Kapitalgesellschaften erfolgt.

Die Ergänzung entspricht einem Vorschlag des Bundesrates.

Zu Nummer 2 (§ 84 Abs. 3b Satz 1 - neu -)

Nach dem neuen § 84 Abs. 3b Satz 1 EStDV ist der neue § 54 Abs. 2 Satz 2 EStDV erstmalig für Vorgänge nach dem 31. Dezember 2007 anzuwenden.

Zu Artikel 3 (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes)

Zu Nummer 1a - neu - (§ 1 Abs. 3)

Mit der Erweiterung des steuerrechtlichen Inlandsbegriffs wird auch die Energieerzeugung im Bereich der Bundesrepublik Deutschland zustehenden Anteils am Festlandssockel der Körperschaftsteuer unterworfen (vgl. Begründung zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a - neu -).

Die Änderung gilt nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 34 Abs. 1 KStG in der Fassung des vorliegenden Änderungsgesetzes erstmalig für den Veranlagungszeitraum 2008.

Zu Nummer 1b - neu - (§ 5 Abs. 1 Nr. 12 Satz 1)

Durch Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe jj des Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2043) wurden aus dem bisherigen Kompetenztitel des Artikel 74 Abs. 1 Nr. 18 Grundgesetz (GG) die Gesetzgebungsmaterien des landwirtschaftlichen Grundstückverkehrs, des landwirtschaftlichen Pachtwesens und des ländlichen Siedlungswesens gestrichen. Aufgrund des durch Artikel 1 Nummer 21 des Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes neu gefassten Artikel 125a GG gilt Bundesrecht, das wegen der Änderung des Artikel 74 Abs. 1 GG nicht mehr als Bundesrecht erlassen werden könnte, als Bundesrecht fort und kann durch Landesrecht ersetzt werden. Von dieser Ersetzungsbefugnis wollen einige Bundesländer demnächst Gebrauch machen.

Als Umsetzungshindernis erweist sich der bei einer Ersetzung des Reichssiedlungsgesetzes durch landesrechtliche Vorschriften eintretende Wegfall der Körperschaftsteuerbefreiung nach § 5 Abs. 1 Nr. 12 KStG für das gemeinnützige Siedlungsunternehmen des jeweiligen Landes. Die Befreiung ist in dieser Vorschrift ausdrücklich daran geknüpft, dass es sich bei dem gemeinnützigen Siedlungsunternehmen des Landes um ein solches im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes handelt. Mit der Ersetzung des Reichssiedlungsgesetzes durch landesrechtliche Vorschriften wird der erforderliche Bezug zum Reichssiedlungsgesetz gelöst, so dass die Befreiungsvorschrift ihrem Wortlaut nach nicht mehr auf die gemeinnützigen Siedlungsunternehmen jener Länder anwendbar wäre, die von der grundgesetzlich eingeräumten Ersetzungsbefugnis Gebrauch machen. Dieses Ergebnis hat der Gesetzgeber der Föderalismusreform nicht beabsichtigt. Eine unterschiedliche körperschaftsteuerrechtliche Behandlung gemeinnütziger

Siedlungsunternehmen je nachdem, ob ein Land von der Ersetzungsbefugnis Gebrauch macht oder nicht, ist bei verfassungskonformer Auslegung des § 5 Abs. 1 Nr. 12 KStG nicht zu rechtfertigen.

Durch die Änderung des § 5 Abs. 1 Nr. 12 KStG wird insoweit Rechtsklarheit geschaffen. Eine sachliche Ausweitung der bisherigen Körperschaftsteuerbefreiung nach Maßgabe des Reichssiedlungsgesetzes ist durch die Änderung nicht geboten. Die Steuerbefreiung nach Maßgabe landesrechtlicher Ersatzregelungen für das aufgehobene Reichssiedlungsgesetz muss in ihrem Wesen und Gehalt den Bestimmungen des aufgehobenen Reichssiedlungsgesetzes entsprechen.

Die Änderung ist nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 34 Abs. 1 KStG (vgl. Artikel 3 Nummer 4 Buchstabe a) in der Fassung des vorliegenden Änderungsgesetzes erstmals für den Veranlagungszeitraum 2008 anzuwenden.

Zu Nummer 2 (§ 8b Abs. 3)

Zu Buchstabe a (§ 8b Abs. 3 Satz 1)

Bereinigung eines Verweisfehlers.

Zu Buchstabe b (§ 8b Abs. 3 Sätze 4 bis 8 - neu -)

Es wird klargestellt, dass der Drittvergleich für alle von den Sätzen 4 und 5 erfassten Fälle geführt werden kann und dass dabei jeweils nur die eigenen Sicherungsmittel zu berücksichtigen sind.

Die o.a. Änderung ist nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 34 Abs. 1 EStG i.d.F. dieses Gesetzes erstmals für den Veranlagungszeitraum 2008 anzuwenden.

Zu Nummer 3a -neu - (§ 14 Abs. 4 - neu -)

Mit Urteil vom 7. Februar 2007 - I R 5/05 - hat der Bundesfinanzhof abweichend von der Verwaltungsauffassung entschieden, dass ein beim Organträger bestehender passiver Ausgleichsposten im Fall der Veräußerung der Organbeteiligung erfolgsneutral aufzulösen ist.

Das Rechtsinstitut der körperschaftsteuerlichen Organschaft basiert aber darauf, dass die innerhalb des Organkreises erzielten Gewinne und Verluste insgesamt nur einmal - und zwar beim Organträger - der Besteuerung zu unterwerfen sind. Diesem Grundsatz der Einmalversteuerung dienen auch die aktiven und passiven Ausgleichsposten. Sie werden gebildet bei so genannten Mehr- und Minderabführungen, also in Fällen, in denen der

an den Organträger abgeführte Gewinn von dem Steuerbilanzgewinn der Organgesellschaft abweicht. Sie werden aufgelöst in Fällen der Veräußerung der Organbeteiligung oder anderen Realisierungsfällen.

Der Bundesfinanzhof berücksichtigt in seinem Urteil vom 7. Februar 2007 die Grundsätze zur Bildung der organschaftlichen Ausgleichsposten nicht. Im Falle der Auflösung der Ausgleichsposten weicht er damit auch von der Verwaltungsauffassung ab (vgl. R 63 Abs. 3 der Körperschaftsteuer-Richtlinien 2004 - KStR 2004). Während er im Fall der Auflösung aktiver Ausgleichsposten eine einkommensmindernde Behandlung anerkennt, versagt er die einkommenserhöhende Auflösung passiver Ausgleichsposten, weil es aus seiner Sicht dafür einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung bedürfe.

Das Urteil führt zu einer systemwidrigen Ungleichbehandlung, die durch eine umfassende Regelung der Mehr- und Minderabführungen, die ihre Ursache in organschaftlicher Zeit haben, behoben wird.

Mit der vorgesehenen Regelung wird die Behandlung von Mehr- und Minderabführungen durch Bildung steuerlicher Ausgleichsposten (vgl. R 63 Abs. 3 KStR 2004) klarstellend gesetzlich festgeschrieben.

Der Begriff der Mehr- und Minderabführung wird zudem gesetzlich definiert. Eine in organschaftlicher Zeit verursachte Abweichung des an den Organträger abgeführten Gewinns von dem Steuerbilanzgewinn der Organgesellschaft liegt z. B. vor, wenn die Organgesellschaft aus dem Jahresüberschuss Beträge in die Gewinnrücklagen im Sinne des § 272 Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs einstellt oder diese Gewinnrücklagen wieder auflöst. Entsprechendes gilt, wenn der Organträger einen Ertragszuschuss leistet, der handelsrechtlich Ertrag darstellt, steuerrechtlich jedoch erst auf der zweiten Stufe der Gewinnermittlung als verdeckte Einlage das Einkommen mindert. Der Ertragszuschuss fließt auch hier als Bestandteil der Ergebnisabführung als Mehrabführung wieder an den Organträger zurück.

Die Definition ersetzt die bisherige Aussage in § 27 Abs. 6 KStG, ohne dass sich daraus materielle Änderungen ergeben.

Zu Nummer 3b - neu - (§ 27)

Zu Buchstabe a (§ 27 Abs. 1 Satz 3)

Durch die Ergänzung des § 28 Abs. 2 Satz 3 KStG wird ein redaktionelles Versehen bereinigt.

Zu Buchstabe b (§ 27 Abs. 6)

Die bisherigen Ausführungen zum Begriff der Mehr- und Minderabführungen, die ihre Ursache in organschaftlicher Zeit haben, in den Sätzen 2 bis 4 wurden in § 14 Abs. 4 Satz 4 und 5 (vgl. Artikel 3 Nummer 3a - neu -) aufgenommen.

Zu Nummer 4 (§ 34)

Zu Buchstabe c1 - neu - (§ 34 Abs. 9 Nr. 5 - neu -)

Die Grundsätze zur Bildung und Auflösung der Ausgleichsposten werden klarstellend gesetzlich festgeschrieben. Sie sind damit auch für die Vergangenheit anzuwenden.

Für Mehr- oder Minderabführungen, die ihre Ursache in organschaftlicher Zeit haben, sind nach langjähriger Übung in der Steuerbilanz des Organträgers steuerliche Ausgleichsposten zu bilden. Die Ausgleichsposten dienen dazu, die Einmalbesteuerung der Gewinne eines Organkreises sicherzustellen. Sie verhindern, dass Teile des Einkommens des Organkreises doppelt oder gar nicht besteuert werden könnten.

Die Finanzverwaltung und ihr folgend die Praxis berücksichtigt die besonderen Ausgleichsposten schon seit Anfang der sechziger Jahre (vgl. Thiel BB 1960 S. 735, StbJB 1961/62 S. 201, BB 1965 S. 743 und 1966 S. 116 sowie Erlass des Finanzministeriums Baden-Württemberg vom 18. April 1961, BStBl. II S. 79). Sie hielt auch nach der erstmaligen gesetzlichen Regelung der körperschaftsteuerlichen Organschaft in § 7a KStG i.d.F. vom 13. Oktober 1969, BGBl. I 1969 S. 1869 und nach dem Systemwechsel mit umfassenden Regelungen zur körperschaftsteuerlichen Organschaft (§§ 14 bis 19 und §§ 36, 37 KStG) durch das Körperschaftsteuergesetz 1977 weiter an den besonderen Ausgleichsposten fest (vgl. auch Abschn. 59 KStR 1995, BMF-Schreiben vom 10. Januar 1981 BStBl. I S. 44). Auch nach dem Systemwechsel vom Vollarrechnungsverfahren zum Halbeinkünfteverfahren durch das Steuersenkungsgesetz vom 23. Oktober 2000, BGBl. I S. 1433) werden die besonderen Ausgleichsposten weiterhin benötigt, um das beschriebene Grundprinzip der körperschaftsteuerlichen Organschaft, die Einmalbesteuerung der Gewinne des Organkreises, zu verwirklichen (vgl. auch R 63 KStR 2004 und BMF-Schreiben vom

26. August 2003 BStBl. I S. 437). Des Weiteren wurde im Zuge der Umstellung der Bewertung des Betriebsvermögens mit der generellen Übernahme der Steuerbilanzwerte durch das Steueränderungsgesetz 1992, BGBl. I S. 297 in § 95 des Bewertungsgesetzes eine Regelung zur Berücksichtigung der steuerlichen Ausgleichsposten in den Fällen der Organschaft aufgenommen.

Aufgrund der langjährigen gefestigten und anerkannten Übung hat sich eine gewohnheitsrechtliche Situation bei der Besteuerung der Ausgleichsposten entwickelt. Es ist erkennbar, dass der Gesetzgeber sich die Verwaltungsgrundsätze zu Eigen gemacht hat und bei seinen Reformgesetzen von einer Geltung dieser Grundsätze ausgegangen ist.

Der BFH hat in dem Urteil I R 5/05 zwar den o.g. Grundsatz der steuerlichen Organschaft anerkannt und eine Bildung der Ausgleichsposten grundsätzlich zugelassen, er zieht letztlich aber im Fall der passiven Ausgleichsposten nicht die notwendigen Konsequenzen, in dem er die steuerwirksame Auflösung der Ausgleichsposten nicht mehr zulässt. Durch diese Rechtsprechung des BFH ist eine systemwidrige Schieflage entstanden, die zu Unsicherheiten über die Rechtslage führt. Diese Unsicherheiten werden durch die klarstellende gesetzliche Festschreibung der langjährigen Grundsätze beseitigt.

Zu Buchstabe c2 - neu - (Absatz 13d Satz 3 und 4 - neu -)

Nach bisheriger Rechtslage gilt in den Fällen der Umwandlung auf eine nicht unbeschränkt steuerpflichtige Gesellschaft das Vermögen als ausgeschüttet. Aus dieser Ausschüttungsfiktion kann sich eine Körperschaftsteuererhöhung ergeben.

Durch das Gesetz über steuerliche Begleitmaßnahmen zur Einführung der Europäischen Gesellschaft und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften - SEStEG (BGBl. I 2006, S. 2782) wurde geregelt, dass in den Fällen der Vermögensübertragung auf eine Körperschaft oder Personenvereinigung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, eine aufgrund der Ausschüttungsfiktion festgesetzte Körperschaftsteuer zinslos zu stunden ist, solange die Körperschaft tatsächlich keine Ausschüttungen unversteuerter Rücklagen vornimmt.

Abweichend von der Neuregelung zur pauschalen Nachversteuerung in § 38 Abs. 4 bis 9 gilt die bisherige Regelung weiter, wenn bis zum Zeitpunkt der Gesetzesverkündung bereits eine Festsetzung aufgrund der bisherigen Rechtslage erfolgt ist. Die Bescheide sind nicht aufzuheben und die Stundung ist nicht zu widerrufen.

Zu Buchstabe d (§ 34 Abs. 16)

Im Regierungsentwurf ist eine Ausnahme von der verpflichtenden und abgeltenden Nachbelastung des EK 02 vorgesehen. Bei Wohnungsunternehmen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts und bei steuerbefreiten Körperschaften kann auf Antrag weiterhin die bisherige Regelung angewendet werden, wonach im Falle der Ausschüttung nachbelastet wird.

Im Regierungsentwurf wird gefordert, dass die Wohnungsunternehmen ausschließlich eigenen Grundbesitz verwalten und nutzen und dass an ihnen ausschließlich juristische Personen des öffentlichen Rechts beteiligt sind. Diese Kriterien der Ausschließlichkeit werden den Gegebenheiten öffentlicher Wohnungsunternehmen nicht hinreichend gerecht. Zum einen werden von typischen Wohnungsunternehmen neben der Verwaltung und Nutzung eigenen Grundbesitzes auch andere Tätigkeiten im Wohnungswesen durchgeführt; zum anderen sind auch andere Gesellschafter ohne Mehrheitsbeteiligung an den öffentlichen Wohnungsunternehmen beteiligt.

Die geänderte Formulierung enthält einen erweiterten Tätigkeitskatalog und setzt eine überwiegende Nutzung und Verwaltung eigenen Grundbesitzes sowie andere Tätigkeiten im Wohnungswesen (Betreuung von Wohnbauten; Errichtung und Veräußerung von Eigenheimen, Kleinsiedlungen oder Eigentumswohnungen) voraus. Auch bei der Beteiligungsvoraussetzung wird auf eine mindestens 50-prozentige Beteiligung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts abgestellt. Den juristischen Personen des öffentlichen Rechts werden hier gemeinnützige Körperschaften gleichgestellt.

Neben den steuerbefreiten Körperschaften werden auch Wohnungsgenossenschaften in die Regelung einbezogen, wenn sie den oben genannten Tätigkeitskatalog der Wohnungsunternehmen erfüllen. Steuerbefreite Körperschaften fallen in den Anwendungsbereich der Ausnahmeregelung unabhängig davon, ob sie

einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten.

Mit den Änderungen wird die Regelung weiterhin dem Ziel gerecht, solchen Unternehmen ein Wahlrecht einzuräumen, die regelmäßig einem öffentlichen oder gesetzlich festgelegten besonderen Zweck dienen, der auch strukturelle Auswirkungen auf die Möglichkeit zur Ausschüttung und das Ausschüttungsverhalten hat.

§ 34 Abs. 16 Satz 7 KStG regelt die Fälle der Vermögensübertragungen auf eine andere Körperschaft. Hat die übernehmende Körperschaft keinen Antrag auf Anwendung der bisherigen Regelung gestellt, z.B. weil sie die Voraussetzungen nicht erfüllt hat, ist auf den Zeitpunkt des steuerlichen Übertragungstichtags die letztmalige Ermittlung und Feststellung des Endbetrags des EK 02 durchzuführen.

Der Körperschaftsteuererhöhungsbetrag ist unter Anwendung des § 38 Abs. 5 Satz 1 KStG (vgl. Artikel 3 Nummer 6) festzusetzen und auf die verbleibenden Jahre des Zahlungszeitraums zu verteilen. Dasselbe gilt für Fälle, in denen nach der Vermögensübertragung die Voraussetzungen für die Anwendung der bisherigen Regelung nicht mehr erfüllt sind.

In den Fällen der Sitzverlegung ins Ausland, durch die die unbeschränkte Steuerpflicht endet und in den Fällen der Liquidation gelten die Regelungen des § 40 Abs. 4 bis 6 KStG für die übertragende Gesellschaft in der bisherigen Fassung fort (vgl. Artikel 3 Nummer 7).

Zu Nummer 5 (§ 37)

Zu Buchstabe a (§ 37 Abs. 4)

§ 37 Abs. 4 Satz 4 KStG regelt die letztmalige Anwendung der ausschüttungsabhängigen Verwendung des Körperschaftsteuerguthabens für den Regelfall, in dem die Körperschaft nach dem 31. Dezember 2006 weiter besteht, sowie für die Fälle der Umwandlung, bei denen der Umwandlungstichtag vor dem 31. Dezember 2006 liegt und für Fälle der Liquidation, bei denen das Vermögen nach dem 12. Dezember 2006 verteilt wird.

Durch die Aufnahme der „als ausgeschüttet geltenden Beträge“ in die Formulierung wird klargestellt, dass auch Mehrabführungen, die ihre Ursache in vororganschaftlicher Zeit haben, sowie Umwandlungsvorgänge in die Regelungen zur letztmaligen Anwendung einbezogen werden.

Im Übrigen wird die Regelung für Liquidationen klarer gefasst. Materielle Änderungen sind mit den Formulierungen nicht verbunden.

Zu Buchstabe b (§ 37 Abs. 5)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 37 Abs. 5 Satz 2)

Wie Regierungsentwurf

Zu Doppelbuchstabe bb - neu - (§ 37 Abs. 5 Satz 4 und 5)

Durch das SEStEG wurde eine Auszahlung des Körperschaftsteuerguthabens in 10 gleichen Jahresraten ab 2008 geregelt. Die Raten werden jeweils am 30. September des Jahres ausgezahlt. Die Ergänzung regelt, dass auch für das erste Jahr des Auszahlungszeitraums (2008) im Regelfall eine Auszahlung am 30. September vorgenommen wird. Zu einer späteren Auszahlung kann es kommen, wenn der Bescheid über die Festsetzung des Körperschaftsteuerguthabens nach dem 31. August 2008 bekannt gegeben wird. Eine Auszahlung vor dem 30. September 2008 kommt nicht in Betracht.

Zu Doppelbuchstabe cc - neu - (§ 37 Abs. 5 Satz 8 - neu -)

Durch den neu angefügten Satz über die sinngemäße Anwendung des § 10d Abs. 4 Satz 4 und 5 EStG wird klar gestellt, dass ein Bescheid über die Festsetzung des Körperschaftsteuerguthabens zu erlassen, aufzuheben oder zu ändern ist, wenn sich die Grundlagen für die Ermittlung des Körperschaftsteuerguthabens ändern.

Der neue Satz 9 entspricht der bisher im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderung.

Zu Nummer 6 (§ 38 Abs. 4 bis 10 - neu -)

Zu § 38 Abs. 4 - neu -

In Absatz 4 wird ein Grammatikfehler korrigiert.

Zu § 38 Abs. 6 - neu -

Die Technik der Festsetzung und Fälligkeit der Körperschaftsteuererhöhungsbeträge folgt dem System der Auszahlung des Körperschaftsteuerguthabens. Korrespondierend zu § 37 Abs. 5 KStG soll die Zahlung der Raten jeweils am 30. September des Jahres erfolgen. Die Formulierung stellt klar, dass auch die erste Rate im Jahr 2008 im Regelfall am 30. September zu zahlen ist. Nach der im Regierungsentwurf enthaltenen Formulierung hätte es auch zu einer früheren Fälligkeit kommen können.

Zu § 38 Abs. 10 - neu -

Gewinnminderungen und Erträge, die im Zusammenhang mit der Körperschaftsteuererhöhung stehen, haben keine Auswirkung auf das steuerliche Einkommen der Körperschaft. Die im Regierungsentwurf in § 38 Abs. 6 letzter Satz KStG enthaltene Regelung wird in den neu angefügten Absatz 10 aufgenommen. Dadurch wird klar gestellt, dass sich die Regelung auf alle Absätze des § 38 KStG erstreckt und z.B. auch Gewinnminderungen und Erträge erfasst, die sich ergeben, wenn die Körperschaft sich dafür entscheidet, den Körperschaftsteuererhöhungsbetrag in einer Summe zu entrichten.

Der Verweis auf § 37 Abs. 7 Satz 2 KStG hat Bedeutung für die finanzverfassungsrechtliche Einordnung des Körperschaftsteuererhöhungsbetrags.

Über den Verweis auf § 37 Abs. 6 KStG wird die technische Abwicklung für Fälle, in denen sich der Körperschaftsteuererhöhungsbetrag nachträglich ändert, ergänzt.

Zu Artikel 4 (Änderung des Umwandlungsteuergesetzes)

Zu Nummer 3 - neu - (§ 18 Abs. 3 Satz 1)

Nach § 18 Abs. 3 UmwStG 2006 unterliegt ein Gewinn aus der Auflösung oder Veräußerung des Betriebs der Personengesellschaft ausnahmsweise dann der Gewerbesteuer, wenn innerhalb von fünf Jahren nach dem Vermögensübergang von der Körperschaft auf die Personengesellschaft eine Betriebsaufgabe oder Veräußerung erfolgt. Nach bisheriger Verwaltungsauffassung unterliegt der gesamte Auflösungs- oder Veräußerungsgewinn, auch soweit er auf das Betriebsvermögen des aufnehmenden Rechtsträgers entfällt, der Gewerbesteuer.

Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 20. November 2006 - VIII R 47/05 - entgegen der Verwaltungsauffassung entschieden, dass der Teil des Veräußerungsgewinns, der auf das Vermögen entfällt, das dem aufnehmenden Rechtsträger bereits vor der Umwandlung gehörte, nicht der Gewerbesteuer nach § 18 Abs. 4 UmwStG 1995 unterfällt.

Aufgrund der vorgesehenen Ergänzung des § 18 Abs. 3 UmwStG 2006 unterliegt künftig der gesamte Auflösungs- oder Veräußerungsgewinn auch insoweit der Gewerbesteuer, als er auf

Betriebsvermögen des aufnehmenden Rechtsträgers entfällt.

Zu Nummer 4 - neu - (§ 27)

Zu § 27 Abs. 5

Text wie bisher aus Regierungsentwurf

Zu § 27 Abs. 6 - neu -

Die in § 18 Abs. 3 Satz 1 UmwStG 2006 (vgl. Artikel 4 Nummer 3 - neu -) vorgenommene Regelung, wonach der gesamte Auflösungs- oder Veräußerungsgewinn, auch soweit er auf das Betriebsvermögen des aufnehmenden Rechtsträgers entfällt, der Gewerbesteuer unterliegt, ist erstmals auf Umwandlungen anzuwenden, bei denen die Anmeldung zur Eintragung in das für die Wirksamkeit der Umwandlung maßgebende öffentliche Register nach dem 31. Dezember 2007 erfolgt.

Zu Artikel 5 (Änderung des Gewerbesteuergesetzes)

Zu Nummer 01 - neu - (§ 2 Abs. 7 Nr. 1)

Nach § 2 Abs. 1 GewStG unterliegt der Gewerbesteuer jeder stehende Gewerbebetrieb, soweit er im Inland betrieben wird. Zum Inland im Sinne des Gewerbesteuergesetzes gehört nach § 2 Abs. 7 Nr. 1 GewStG auch der der Bundesrepublik Deutschland zustehende Anteil am Festlandssockel, soweit dort Naturschätze des Meeresgrundes und des Meeresuntergrundes erforscht oder ausgebeutet werden. Eine entsprechende Definition des Inlandsbegriffs enthält auch § 1 Abs. 1 Satz 2 EStG und § 1 Abs. 3 KStG.

Die Betriebsstätten auf See, in denen Energie erzeugt wird (z. B. Windkraftanlagen), gehören nach der vorstehenden Gesetzesdefinition bisher nicht zum inländischen Gewerbebetrieb, da mit diesen Anlagen keine Naturschätze des Meeresgrundes und des Meeresuntergrundes erforscht oder ausgebeutet werden.

Es ist nicht gerechtfertigt, dass bei Erforschung bzw. Ausbeutung des Meeresbodens des der Bundesrepublik Deutschland zustehenden Anteils am Festlandssockel Gewerbesteuer erhoben wird, bei anderen gewerblichen Tätigkeiten in eben demselben räumlichen Bereich aber nicht. Im Inland „an Land“ unterliegen auch beide Arten des Gewerbebetriebs gleichermaßen der Gewerbesteuer. Mit der Erweiterung des steuerrechtlichen Inlandsbegriffs wird auch die Energieerzeugung im Bereich des der

Bundesrepublik Deutschland zustehenden Anteils am Festlandssockel der Gewerbesteuer unterworfen.

Die Änderung ist nach der Anwendungsregelung in § 36 Abs. 2 GewStG in der Fassung des vorliegenden Änderungsgesetzes erstmals für den Erhebungszeitraum 2008 anzuwenden.

Zu Nummer 02 - neu - (§ 8 Nr. 1 Buchstabe e)

Mit der Neuregelung der gewerbesteuerlichen Hinzurechnung von Finanzierungsanteilen durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 vom 14. August 2007 (BGBl. I S. 1912) kommt es zu einer steuerlichen Gleichbehandlung aller Finanzierungsaufwendungen im Fall der Nutzung von fremdem Betriebskapital. Einbezogen werden auch Nutzungsentgelte für bewegliche und unbewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens. Die Finanzierungsanteile wurden dabei pauschalierend festgelegt in einer Bandbreite von 20 Prozent bei der Überlassung von beweglichen Wirtschaftsgütern bis zu 75 Prozent bei der Überlassung von unbeweglichen Wirtschaftsgütern.

Der bisherige Finanzierungsanteil aus Miet- und Pachtzinsen für die Benutzung von unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens wird von 75 Prozent auf 65 Prozent herabgesetzt.

Zu Nummer 4 (§ 36)

Zu Buchstabe a0 - neu - (§ 36 Abs. 2 Satz 5 - neu -)

Die Änderung des § 2 Abs. 7 Nr. 1 GewStG ist nach § 36 Abs. 2 GewStG in der Fassung des vorliegenden Änderungsgesetzes erstmals für den Erhebungszeitraum 2008 anzuwenden.

Zu Buchstabe a1 - neu - (§ 36 Abs. 5b - neu -)

Die Absenkung des pauschalen Finanzierungsanteils aus Miet- und Pachtzinsen für die Benutzung von unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens bei der gewerbesteuerlichen Hinzurechnung nach § 8 Nr. 1 Buchstabe e GewStG (vgl. Artikel 5 Nummer 02 - neu -) ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2008 anzuwenden.

Zu Artikel 7 (Änderung des Solidaritätszuschlagsgesetzes 1995)

Zu Nummer 1 - neu - (§ 3 Abs. 2a Satz 1)

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Beibehaltung der Rechtsvorschrift für den betrieblichen Lohnsteuer-Jahresausgleich

(§ 42b EStG) durch die Aufhebung von Artikel 1 Nummer 26 des Gesetzentwurfs.

Zu Nummer 2 - neu - (§ 6 Abs. 9 - neu -)

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Beibehaltung der Rechtsvorschrift für den betrieblichen Lohnsteuer-Jahresausgleich (§ 42b EStG) durch die Aufhebung von Artikel 1 Nummer 26 des Gesetzentwurfs.

Zu Artikel 8 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes)

Zu Nummer 4a - neu - (§ 12 Abs. 2 Nr. 10)

Mit der Formulierung wird dem Anliegen des Bundesrates nach Ziffer 45 seiner Stellungnahme vom 21. September 2007 (Bundesrats-Drucksache Nr. 544/07 (Beschluss)) Rechnung getragen. Hierbei wird neben der begehrten Streichung der Worte „mit Ausnahme der Bergbahnen“ die Ergänzung um die Beförderungen von Personen „mit Drahtseilbahnen und sonstigen mechanischen Aufstiegshilfen aller Art“ an einer Stelle in den Gesetzestext eingefügt, die aufgrund des Sachzusammenhangs besser geeignet ist. Auf den vom Bundesrat vorgeschlagenen Klammerzusatz zur Definition sonstiger mechanischer Aufstiegshilfen aller Art „(z.B. Sessel- und Schlepplifte)“ wird verzichtet; er erscheint entbehrlich.

Zu Nummer 9 (§ 28 Abs. 4)

Da das Petikum des Bundesrates offensichtlich auf eine zeitnahe dauerhafte Begünstigung der Umsätze mit Bergbahnen und sonstigen mechanischen Aufstiegshilfen aller Art gerichtet ist, bedarf es bei zutreffender Umsetzung dieses Willens des Bundesrates auch einer Änderung des § 28 Abs. 4 UStG, da diese Vorschrift die bis zum 31. Dezember 2011 geltende Fassung des § 12 Abs. 2 Nr. 10 UStG enthalten soll.

Zu Artikel 14 (Änderung der Abgabenordnung)

Zu Nummer 2 (§ 42)

Der Bundesrat hatte in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung darum gebeten, die geplante Neuregelung des § 42 AO (Missbrauch von rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten) im weiteren Gesetzgebungsverfahren dahingehend zu prüfen, ob der beabsichtigte Zweck mit der Formulierung des Gesetzentwurfs erreicht wird.

Das Bundesministerium der Finanzen hatte daraufhin unter Beteiligung der obersten Finanzbehörden der Länder eine Arbeitsgruppe

eingerrichtet, um der Prüfungsbitte des Bundesrates zu entsprechen. Die Arbeitsgruppe hat einen alternativen Entwurf für eine Neufassung des § 42 AO erarbeitet, der aus ihrer Sicht gewährleistet, dass der beabsichtigte Zweck der Neuregelung, § 42 AO präziser und effektiver zu gestalten, besser erreicht wird.

Die Regierungsfractionen befürworten den unter Leitung des Bundesministeriums der Finanzen erarbeiteten Vorschlag einer moderaten Neufassung des § 42 AO aus folgenden Gründen:

Die Neufassung nimmt die positiven Ansätze des Regierungsentwurfs auf, vermeidet jedoch dessen mögliche Schwächen. So wird weiterhin der Begriff des Missbrauchs gesetzlich definiert, die Beweislastverteilung zwischen der Finanzverwaltung und den Steuerpflichtigen geregelt und das Verhältnis der allgemeinen Regelung in § 42 AO zu den einzelgesetzlichen Regelungen zur Bekämpfung der Steuerumgehung klarer gefasst.

Aus § 42 AO ergibt sich künftig eine eindeutige Prüfungsreihenfolge zur Feststellung eines Missbrauchs. Zunächst ist künftig zu prüfen, ob das im Einzelfall anzuwendende Einzelsteuergesetz eine Regelung enthält, die der Verhinderung der Steuerumgehung dient. Ist dies der Fall, ist zu prüfen, ob die Tatbestandsmerkmale dieser Norm erfüllt sind. Bejahendenfalls bestimmen sich die Rechtsfolgen nach der einschlägigen Norm des Einzelsteuergesetzes. § 42 Abs. 2 AO ist in diesem Fall durch § 42 Abs. 1 Satz 2 AO ausdrücklich verdrängt. Ist der Tatbestand einer derartigen Norm nicht erfüllt, ist § 42 Abs. 2 AO nach dessen Absatz 1 Satz 3 zu prüfen. In diesem Fall bestimmt sich das Vorliegen eines Missbrauchs allein nach den Voraussetzungen des § 42 Abs. 2 AO.

Inhaltlich vermeidet der neue Entwurf mögliche Probleme des Regierungsentwurfs, auf die insbesondere in der öffentlichen Anhörung am 10. Oktober 2007 hingewiesen worden war.

Bei der Definition des Missbrauchstatbestandes wird nicht mehr auf eine Ungewöhnlichkeit der rechtlichen Gestaltung abgestellt, sondern - wie nach geltendem Recht und der dazu ergangenen Rechtsprechung - auf ihre Unangemessenheit. Hierbei handelt es sich nicht nur um eine sprachliche Änderung. Der Begriff der Ungewöhnlichkeit wird - anders als dies der Regierungsentwurf durch eine eigenständige Definition vorsieht - im allgemeinen Sprachgebrauch als ein empirischer Begriff verstanden, während der Begriff der

Unangemessenheit ein wertender Begriff ist. Eine gesetzliche Definition des Begriffs der Unangemessenheit wäre allerdings nur durch weitere wertende, unbestimmte Rechtsbegriffe möglich. Durch den Verzicht auf eine gesetzliche Definition des Begriffs der Unangemessenheit wird auch der in der Anhörung geäußerten Kritik an einer möglichen „Versteinerung“ des Missbrauchstatbestands Rechnung getragen und eine Weiterentwicklung der Rechtsordnung auch in diesem Bereich ermöglicht.

Für die Auslegung ist zunächst ein Vergleich zu ziehen zwischen den steuerlichen Auswirkungen einer angemessenen rechtlichen Gestaltung und den steuerlichen Auswirkungen der gewählten rechtlichen Gestaltung. Ergibt dieser Vergleich einen Steuervorteil beim Steuerpflichtigen oder Dritten, ist weiter zu prüfen, ob dieser Steuervorteil gesetzlich vorgesehen ist. Dies kann zum Beispiel der Fall sein bei Ausübung gesetzlicher Wahlrechte oder bei Nutzung steuerrechtlicher Lenkungs- und Fördernormen.

Ist der Steuervorteil gesetzlich nicht vorgesehen, ist zu prüfen, ob die gewählte Gestaltung unangemessen ist. Eine rechtliche Gestaltung ist nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs insbesondere dann unangemessen, wenn sie von verständigen Dritten in Anbetracht des wirtschaftlichen Sachverhalts und der wirtschaftlichen Zielsetzung ohne den Steuervorteil nicht gewählt worden wäre. Bei einer grenzüberschreitenden Gestaltung ist auf der Grundlage der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs Unangemessenheit anzunehmen, wenn die gewählte Gestaltung rein künstlich ist und nur dazu dient, die im Inland geschuldete Steuer zu umgehen.

Ein Missbrauch im Sinne von § 42 Abs. 2 AO soll nach Satz 2 nicht vorliegen, wenn der Steuerpflichtige für die von ihm gewählte und nach Satz 1 unangemessene Gestaltung außersteuerliche Gründe nachweist, die nach dem Gesamtbild der Verhältnisse beachtlich sind. Diese Regelung eröffnet dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit, die nach Satz 1 begründete Annahme eines Missbrauchs durch Nachweis außersteuerlicher Gründe zu entkräften. Die vom Steuerpflichtigen nachgewiesenen außersteuerlichen Gründe müssen allerdings nach dem Gesamtbild der Verhältnisse beachtlich sein. Sind die nachgewiesenen außersteuerlichen Gründe nach dem Gesamtbild der Verhältnisse nicht wesentlich oder sogar nur von untergeordneter

Bedeutung, sind sie nicht beachtlich im Sinne von Satz 2. In diesem Fall bleibt es bei der Annahme eines Missbrauchs nach Satz 1.

Zu Nummer 3 (§ 116 Abs. 1)

Mit der Änderung wird inhaltlich ein Beschluss des Bundesrates umgesetzt. Die neue Fassung wird dem Anliegen des Gesetzesentwurfs, die bisherigen kurzen Informationswege zwischen den Behörden zu erhalten, die durch das Föderalismusreform-Begleitgesetz vom 5. September 2006 (BGBl. I S. 2098) eingeschränkt worden sind, besser gerecht.

In der Fassung des Gesetzesentwurfs war vorgesehen, dass primär das Bundeszentralamt für Steuern von steuerstrafrechtlich relevanten Tatsachen zu informieren ist, daneben aber auch eine Mitteilung an die für das Steuerstrafverfahren zuständigen Finanzbehörden erfolgen darf.

In der geänderten Fassung hat die mitteilende Stelle (Gericht oder Behörde) die Wahl: Sie kann sich entweder an das Bundeszentralamt für Steuern oder, soweit bekannt, an die für das Steuerstrafverfahren zuständigen Finanzbehörden wenden. In den Fällen, in denen ein bereits eingespieltes Mitteilungsverfahren zwischen den Behörden vorhanden ist, kann dieses also beibehalten werden. Dies sichert eine reibungslose und zeitnahe Verfolgung von Steuerstraftaten und die Erhebung von Steuern durch die Finanzbehörden, vermeidet Verwaltungsmehraufwand und damit auch eine Beeinträchtigung des Anzeigeverhaltens der zuleitenden Gerichte und Behörden. Die Information des Bundeszentralamts für Steuern durch die zuständigen Finanzbehörden ist ebenfalls sichergestellt, so dass es seine Aufgaben wahrnehmen kann.

Das Bundeszentralamt für Steuern nimmt für die Behörden der Bundeszollverwaltung (Hauptzollämter, Zollkriminalamt und Zollfahndungsämter) im Zusammenhang mit den Steuerstrafverfahren keinerlei weitergehende Aufgabe oder Funktion wahr. Die Weiterleitung von Tatsachen durch diese Behörden wäre daher sinnlos und würde einen unnötigen bürokratischen Mehraufwand bedeuten. Die Behörden der Bundeszollverwaltung wurden daher von der Informationspflicht gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern ausgenommen.

Die Änderung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Zu Nummer 6 (§ 393 Abs. 3 - neu -)

§ 393 Abs. 3 S. 2 AO ist eine Spezialregelung zu Satz 1 für diejenigen Erkenntnisse, die dem Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis unterliegen. Dabei soll klargestellt werden, dass diese Erkenntnisse von den Finanzbehörden nicht nur in den Fällen, in denen nach den Vorschriften der Strafprozessordnung Auskunft an die Finanzbehörden erteilt werden darf, im Besteuerungsverfahren verwendet werden dürfen, sondern auch in den Fällen, in denen die Finanzbehörden diese Erkenntnisse selbst rechtmäßig im Rahmen ihrer strafrechtlichen Ermittlungen gewonnen haben (z.B. durch eine Telekommunikationsüberwachung gemäß § 100a Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe m oder Abs. 2 Nr. 2 StPO in der Fassung des Entwurfes eines Gesetzes zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG, Bundesrats-Drucksache Nr. 275/07).

Ferner wird einheitlich der Begriff „Finanzbehörde“ im Sinne des Finanzverwaltungsgesetzes anstelle des im Regierungsentwurf enthaltenen Begriffs „Steuerbehörde“ verwendet.

Zu Artikel 15 (Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung)

Zu Artikel 97 § 7 - neu -

Die in § 7 vorgesehene Anwendungsregelung zum neuen § 42 AO (vgl. Artikel 14 Nummer 2) wird redaktionell an die neue Struktur dieser Norm angepasst.

Die Änderung des § 42 AO sowie die entsprechend angepasste Anwendungsregelung treten am Tag nach der Verkündung des Jahressteuergesetzes 2008 in Kraft.

Zu Artikel 16 (Änderung des Zerlegungsgesetzes)

Zu Nummer 01 - neu - (§ 2)

Zu Buchstabe a (§ 2 Abs. 1 Satz 4 bis 6 - neu -)

Durch Artikel 3 des vorliegenden Änderungsgesetzes wird die Regelung der Körperschaftsteuererhöhung nach § 38 KStG geändert. Die Entrichtung der Körperschaftsteuererhöhungsbeträge im Sinne des § 38 Abs. 6 bis 10 KStG soll in die Zerlegung mit einbezogen werden.

Daneben sieht die Änderung vor, dass der für das einzelne Kalenderjahr geleistete

Auszahlungsbetrag bzw. entrichtete Erhöhungsbetrag für Zerlegungszwecke dem Veranlagungszeitraum zugeordnet wird, in dem er ausbezahlt wird. Nach geltendem § 2 Abs. 1 ZerlG ist der jeweilige Auszahlungsbetrag nach § 37 Abs. 5 Satz 4 KStG in die Zerlegung der Körperschaftsteuer einzubeziehen. Die Zerlegung nach § 2 ZerlG ist veranlagungszeitraumbezogen, da hiernach die für den jeweiligen Veranlagungszeitraum anfallende Körperschaftsteuer zerlegt wird. Dagegen fällt der Auszahlungsbetrag kalenderjahrbezogen an. Um gleichwohl beide Größen nach einheitlichen Grundsätzen zerlegen zu können, ist die Änderung des § 2 ZerlG unumgänglich.

Die Änderung ist nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 34 Abs. 1 KStG in der Fassung des vorliegenden Änderungsgesetzes erstmals für den Veranlagungszeitraum 2008 anzuwenden.

Zu Buchstabe b (§ 2 Abs. 5 - neu -)

In Fällen, in denen der Anspruchsberechtigte während des Auszahlungs- bzw. des Entrichtungszeitraums aus der unbeschränkten oder beschränkten Körperschaftsteuerpflicht ausscheidet, z.B. durch Sitzverlegung oder durch Umwandlung in eine Personengesellschaft, ist die weitere Handhabung der Zerlegung bisher nicht eindeutig geregelt.

Die Änderung in Absatz 5 stellt sicher, dass auch in diesen Fällen eine Zerlegung der jährlichen Auszahlungs- bzw. Entrichtungsbeträge durchzuführen ist, sofern der zu zerlegende Betrag mindestens 500 000 Euro überschreitet (§ 2 Abs. 1 Satz 1 ZerlG). Zerlegungsmaßstab soll hierbei derjenige sein, der für den letzten unter die Körperschaftsteuerpflicht fallenden Veranlagungszeitraum maßgebend war.

Die Änderung ist nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 34 Abs. 1 KStG in der Fassung des vorliegenden Änderungsgesetzes erstmals für den Veranlagungszeitraum 2008 anzuwenden.

Zu Artikel 18 (Änderung des Gesetzes über Steuerstatistiken)

Zu Nummer 4 (§ 2c Abs. 1 und 2)

Artikel 18 des Entwurfs eines Jahressteuergesetzes 2008 enthält steuerstatistische Änderungen, die das Zusammenführen von Einzelangaben aus verschiedenen Steuerstatistiken ermöglichen soll.

Dabei ist jedoch notwendig, dass die Zusammenführung der von den Ländern gelieferten Einzeldaten nicht nur dem Statistischen Bundesamt vorbehalten bleibt. Die Zusammenführung von Einzelangaben für Zusatzaufbereitungen einschließlich der Entwicklung und des Betriebs von Mikrosimulationsmodellen soll dem Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder entsprechend ihrer jeweiligen Zuständigkeiten gleichermaßen zustehen.

Zu Nummer 7 Buchstabe a (§ 7 Abs. 3)

Redaktionelle Änderung zur Angleichung an die bereits im Regierungsentwurf vorgesehene entsprechende Änderung des § 7 Abs. 4 (vgl. Artikel 18 Nummer 7 Buchstabe b).

Zu Nummer 8 (§ 7a - neu -)

Zur Begründung siehe Begründung zu Artikel 18 Nummer 4.

Zu Artikel 19 (Änderung der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung)

Zu Nummer 1 Buchstabe b (§ 5c Satz 1 Nr. 9 und 10)

Wegen der Einfügung der neuen Nummern 9 und 10 werden die bisherigen Nummern 9 und 10 die neuen Nummern 11 und 12. Der im Regierungsentwurf enthaltene Änderungsbefehl wird insoweit rein redaktionell angepasst.

Zu Artikel 23 (Änderung des Investmentsteuergesetzes)

Zu Nummer 1 - neu - (§ 2 Abs. 2a - neu -)

Die Vorschrift ist die Grundnorm für die teilweise Einstufung von Investmenterträgen als Zinserträge im Sinne der mit der Unternehmensteuerreform 2008 neu eingeführten Zinsschranke in § 4h EStG. Im Rahmen der Zinsschranke gemäß § 4h EStG können Zinsaufwendungen mit Zinserträgen verrechnet werden. Ein betrieblicher Direktanleger kann seine für die Zinsschranke relevanten Zinsaufwendungen mit von ihm z. B. aus einer festverzinslichen Anleihe erzielten Zinsen saldieren. Ein Anleger eines Investmentvermögens erzielt bei sonst gleichem Sachverhalt dagegen keine Zins-, sondern Beteiligungserträge. Diese kann er nicht mit seinen Zinsaufwendungen verrechnen. Transparenzüberlegungen führen zu keiner anderen Rechtsauslegung, weil das Transparenzprinzip nur soweit gilt, als es im

Gesetz seinen Niederschlag gefunden hat. Soweit betriebliche Anleger sich für eine indirekte Investition in Zinspapiere über ein Investmentvermögen entschlossen haben, sollen sie durch das Steuerrecht nicht zu einer abweichenden Entscheidung veranlasst werden. Eine ausdrückliche Gesetzesvorschrift, die auch insoweit das Transparenzprinzip anwendet, erscheint daher angezeigt.

Der Zinsanteil an ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Investmenterträgen zählt zu den Zinserträgen im Rahmen der Zinsschranke und kann damit im Rahmen des § 4h Abs. 1 EStG saldiert werden. Zur zeitlichen Zuordnung von Zinsen auf der Eingangsseite ist § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 InvStG zu beachten, der eine periodengerechte Abgrenzung der Zinsen vorschreibt.

Zu Nummer 2 - neu - (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe II - neu -)

Der Zinsanteil in den Investmenterträgen ist als zusätzliche Besteuerungsgrundlage zu veröffentlichen oder bei inländischen Spezial-Sondervermögen einheitlich und gesondert festzustellen. Ausländische Spezial-Investmentvermögen haben diese Besteuerungsgrundlage entweder im elektronischen Bundesanzeiger bekannt zu machen oder ihre Anleger auf andere Weise zu unterrichten.

Zu Nummer 3 - neu - (§ 7 Abs. 8 - neu -)

Wegen der Änderungen weiterer Vorschriften des Investmentsteuergesetzes wird die bisher in Artikel 23 Nummer 1 vorgesehene Änderung inhaltlich unverändert in den neuen Artikel 23 Nummer 3 übernommen.

Zu Nummer 4 - neu - (§ 13 Abs. 4)

In § 13 Abs. 4 InvStG wird bestimmt, dass bei Fehlern in der gesonderten Feststellung oder bei Abweichen der Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger das Finanzamt nicht die ursprüngliche Feststellung korrigiert, sondern eine zusätzliche gesonderte Feststellung zu erstellen hat.

Zwei Anwendungsbereiche sind derzeit dem § 13 Abs. 4 Satz 1 InvStG zu entnehmen:

1. Die gesonderte Feststellung i.S.d. § 13 Abs. 3 Satz 1 InvStG ist materiell-rechtlich fehlerhaft.
2. Die von der Investmentgesellschaft gem. § 13 Abs. 3 Satz 2 InvStG im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemachten

Besteuerungsgrundlagen weichen von der Feststellungserklärung, die gem. § 13 Abs. 3 Satz 1 InvStG einer gesonderten Feststellung gleichsteht, ab.

Nach dem geltenden Wortlaut des § 13 Abs. 4 Satz 1 InvStG sind hinsichtlich beider Fallvarianten „die Unterschiedsbeträge zwischen den erklärten und den zutreffenden Besteuerungsgrundlagen gesondert festzustellen“.

Dies würde allerdings bedeuten, dass, wenn die Besteuerungsgrundlagen fehlerhaft im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht, jedoch korrekt gegenüber dem Finanzamt erklärt und somit festgestellt wurden (2. Fallvariante), faktisch kein Unterschiedsbetrag festgestellt werden kann, da die erklärten (und somit gem. § 13 Abs. 3 Satz 1 InvStG gesondert festgestellten) Besteuerungsgrundlagen zutreffend sind.

Aus diesem Grund ist gesetzlich klarzustellen, dass in derartigen Sachverhalten die Unterschiedsbeträge zwischen den nach § 13 Abs. 3 Satz 2 InvStG im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemachten Besteuerungsgrundlagen und den erklärten Besteuerungsgrundlagen gesondert festzustellen sind.

§ 13 Abs. 4 Satz 3 InvStG schließt eine Änderung der gesonderten Feststellung i.S.d. § 13 Abs. 3 Satz 1 InvStG nach den Korrekturvorschriften der Abgabenordnung ausdrücklich aus. Eine Korrektur der gesonderten Feststellung i.S.d. § 13 Abs. 3 Satz 1 InvStG hat für das Fehlerjahr zu unterbleiben, da ein lückenloser Korrekturlauf bis hin zu den Steuerbescheiden der Anleger nicht administrierbar ist. Für eine Fehlerkorrektur wurde deshalb das „vereinfachte Korrekturverfahren“ des § 13 Abs. 4 InvStG normiert. Die einmal erklärten und bekannt gemachten Besteuerungsgrundlagen unterliegen einem systembedingten Bestandsschutz.

In der abschließenden Aufzählung des § 13 Abs. 4 Satz 3 InvStG wurde § 129 AO jedoch nicht aufgenommen.

Hierzu gilt zu beachten, dass die Feststellungserklärung - in Anlehnung an die Regelungen zur Steueranmeldung - gem. § 13 Abs. 3 Satz 1 InvStG einer gesonderten Feststellung gleichsteht. In den Fällen der Steueranmeldung vertritt die herrschende Meinung der Literatur die Auffassung, dass auch hier § 129 AO anwendbar ist.

Aus diesem Grund ist § 129 AO als Korrekturvorschrift für die gesonderte Feststellung i.S.d. § 13 Abs. 3 Satz 1 InvStG klarstellend auszuschließen.

Nach dem derzeitigen Wortlaut des § 13 Abs. 4 Satz 3 InvStG ist lediglich für die Feststellung i.S.d. § 13 Abs. 3 Satz 1 InvStG und eben nicht auch für die i.S.d. § 13 Abs. 4 Satz 1 InvStG (§ 13 Abs. 4 Satz 1 und 2 InvStG - neu -) die Anwendung der Korrektornormen der Abgabenordnung explizit ausgeschlossen.

Eine Korrektur eines Bescheides i.S.d. § 13 Abs. 4 Satz 1 InvStG (§ 13 Abs. 4 Satz 1 und 2 InvStG - neu -) nach den Normen der Abgabenordnung würde, wenn die Unterschiedsbeträge bereits gem. § 13 Abs. 4 Satz 2 InvStG berücksichtigt wurden, der Systematik des „vereinfachten Korrekturverfahrens“ bei Publikums-Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften widersprechen.

Aus diesem Grund ist eine Korrektur einer Feststellung nach § 13 Abs. 4 Satz 1 InvStG (§ 13 Abs. 4 Satz 1 und 2 InvStG - neu -) klarstellend auszuschließen.

Für die gesonderte Feststellung i.S.d. § 13 Abs. 3 Satz 1 InvStG gilt die Anlaufhemmung der § 181 Abs. 1 i.V.m. § 170 Abs. 2 Nr. 1 AO, da die Investmentgesellschaft eine Feststellungserklärung abzugeben hat.

Für die gesonderte Feststellung i.S.d. § 13 Abs. 4 Satz 1 InvStG (§ 13 Abs. 4 Sätze 1 und 2 InvStG - neu -) gilt die Anlaufhemmung des § 170 Abs. 2 Nr. 1 AO nicht, denn es besteht keine Erklärungs-pflicht.

Um zu verhindern, dass die Frist für die gesonderte Feststellung i.S.d. § 13 Abs. 4 Satz 1 InvStG (§ 13 Abs. 4 Sätze 1 und 2 InvStG - neu -) abläuft, bevor die Feststellungsfrist für die gesonderte Feststellung i.S.d. § 13 Abs. 3 Satz 1 InvStG endet, ist ein Gleichlauf der Fristen erforderlich.

Zu Nummer 5 - neu - (§ 15 Abs. 1)

Zu Buchstabe a - neu - (§ 15 Abs. 1 Satz 1)

Nachdem nicht natürliche Personen auch in Investmentaktiengesellschaften in einer mit Spezial-Sondervermögen vergleichbaren Weise investieren können, sollen für diese Spezial-Investmentaktiengesellschaften auch die steuerlichen Vorschriften für Spezial-Sondervermögen angewandt werden. Insoweit ist die Aufnahme der Spezial-

Investmentaktiengesellschaft in § 15 Abs. 1 geboten. Eine entsprechende Ergänzung des § 15 Abs. 2 ist nicht erforderlich, weil nach § 2 Abs. 4 des Investmentgesetzes Investmentaktiengesellschaften weder direkt noch indirekt in Immobilien investieren dürfen.

Die einheitliche und gesonderte Feststellung und die Gleichbehandlung mit den ausländischen Spezial-Investmentvermögen nach § 16 InvStG führen für das Steuerrecht allerdings dazu, an einer festen Obergrenze für die Anlegerzahl festzuhalten. Um der Liberalisierung im Aufsichtsrecht Rechnung zu tragen, wird die Grenze auf einhundert nicht natürliche Personen heraufgesetzt.

Zu Buchstabe b - neu - (§ 15 Abs. 1 Satz 3)

Gemäß § 15 Abs. 1 Satz 4 InvStG i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 InvStG hat eine inländische Investmentgesellschaft eine Erklärung zur gesonderten Feststellung der Besteuerungsgrundlagen abzugeben, welche einer einheitlichen und gesonderten Feststellung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gleichsteht (§ 15 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 InvStG). Bereits mit Eingang der Erklärung beim zuständigen Finanzamt wird somit eine einheitliche und gesonderte Feststellung bewirkt.

Sowohl § 13 Abs. 2 Satz 1 als auch § 15 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 InvStG sprechen nach derzeitigem Wortlaut lediglich von „Feststellungserklärung“. Eine Unterscheidung in erstmalige oder berichtigte Feststellungserklärung wird nicht vorgenommen.

Hiernach könnte man die Auffassung vertreten, dass auch die berichtigte Feststellungserklärung einer einheitlichen und gesonderten Feststellung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gleich steht.

Mit der gesetzlichen Ergänzung soll eindeutig bestimmt werden, dass eine berichtigte Feststellungserklärung keiner gesonderten Feststellung gleichsteht, sondern als Antrag auf Änderung gilt.

Zu Nummer 6 - neu - (§ 16 Satz 1)

Im Gleichklang mit der Obergrenze für inländische Spezial-Sondervermögen und Spezial-Investmentaktiengesellschaften gilt auch für ausländische Spezial-Investmentvermögen nicht mehr die Grenze von dreißig, sondern von hundert nicht natürlichen Personen als Anleger.

Zu Nummer 7 (§ 18)

Zu Buchstabe a - neu - (§ 18 Abs. 2)

Zu Doppelbuchstabe aa - neu - (§ 18 Abs. 2 Satz 1)

Die Änderung nimmt einen Vorschlag des Zentralen Kreditausschusses aus der Anhörung auf. Für alle tatsächlichen und fingierten Zuflüsse von Investmenterträgen nach dem 31. Dezember 2008 soll einheitlich der Kapitalertragsteuersatz von 25 Prozent mit Abgeltungswirkung angewandt werden. Es soll nicht darauf abgestellt werden, in welchem Geschäftsjahr des Investmentvermögens diesem die Einnahmen zugeflossen sind. Dies ist eine Abweichung vom Transparenzprinzip, das aber ohnehin nur insoweit gilt, als es im Investmentsteuergesetz seinen Niederschlag gefunden hat.

Ein tragender Gesichtspunkt bei der Abgeltungsteuer ist der möglichst abschließende Quellensteuerabzug. Da der Kapitalertragsteuerabzug auf Rechnung des Anlegers erst auf der Ausgangsseite des Investmentvermögens durchgeführt wird, knüpft die Änderung an den tatsächlichen oder fingierten Zufluss beim Anleger an.

Der Vorschlag führt damit auch für die Kapitalanlage in Investmentvermögen zu einer umfassenden Anwendung der Abgeltungsteuer ab dem Jahreswechsel 2008/09. Eine andere Lösung würde bei Dachfondsanlagen die Anwendung der Abgeltungsteuer weiter hinausschieben und eine noch weiter differenzierte Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 mit ausgeweiteten Informationspflichten und erhöhten Bürokratiekosten nötig machen.

Zu Doppelbuchstabe bb - neu - (§ 18 Abs. 2 Satz 2)

Die Änderung geht auf die Prüfbitte des Bundesrates zurück. Sie soll verhindern, dass die Kombination aus der Ausgestaltung der Besteuerung von Investmenterträgen und dem Erfordernis einer Veräußerung innerhalb der Jahresfrist für die Steuerbarkeit von Gewinnen aus der Veräußerung von Investmentanteilen im Privatvermögen im Vergleich zur Direktanlage ungerechtfertigte Steuervorteile erzielt werden. Bei vor dem 1. Januar 2009 erworbenen Investmentanteilen im Privatvermögen würden die im Investmentvermögen thesaurierten Gewinne aus der Veräußerung von nach dem 31. Dezember durch das Investmentvermögen erworbenen Wertpapieren regelmäßig nicht

besteuert. Solche Gewinne gehören nämlich nicht zu den ausschüttungsgleichen Erträgen, deren Zufluss beim Anleger vom Gesetz fingiert wird. Die Gewinne aus der Veräußerung des Investmentanteils selbst sind nach einer Haltedauer von einem Jahr nicht steuerpflichtig.

Betroffen sind nicht die Anteile an allen in- und ausländischen Investmentvermögen. Die Regelung erfasst einmal die Fälle, bei denen eine natürliche Person aus einem in- oder ausländischen Spezial-Investmentvermögen Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt. Dies ist über die Einschaltung einer vermögensverwaltenden Personengesellschaft möglich. Daneben zielt die Regelung auf die Beteiligung von natürlichen Personen an anderen Investmentvermögen ab, bei denen entweder eine besondere Sachkunde der Anleger oder eine Mindesthöhe der Beteiligung vorgeschrieben ist. Keine Rolle spielt dabei, ob diese Voraussetzungen in einem staatlichen Gesetz oder anderweitig niedergelegt sind. Ebenso unbeachtlich ist es, ob es sich um ein in- oder ausländisches Investmentvermögen handelt. Wann von dieser Sachkunde auszugehen ist, richtet sich nach den jeweiligen Regelungen. Danach kann auch das Einverständnis des Anlegers mit der Einstufung als sachkundiger Anleger genügen. Es reicht jedoch nicht aus, wenn der Anleger als solcher sachkundig ist; die Vorschrift kommt nur zur Anwendung, wenn diese Sachkunde spezifisch für eine Beteiligung an dem betreffenden Sondervermögen gefordert ist. Bei der Anlagehöhe ist es nicht ausreichend, dass im Einzelfall Anteile mit diesem Wert gehalten werden. Es ist vielmehr erforderlich, dass für natürliche Personen als Anleger nur Anteile mit einem Mindestwert von 100 000 Euro oder höher aufgrund eines Gesetzes, der Satzung, des Gesellschaftsvertrages oder der Vertragsbedingungen vorgegeben sind.

Die Regelung zielt nicht auf sog. Kleinanleger ab, die sich an typischen Publikumsfonds beteiligen. Diese können auch noch in 2008 Fondsanteile erwerben, die nach Ablauf der Haltefrist von einem Jahr steuerfrei veräußerbar bleiben.

Technisch greift die Regelung zu einer Besteuerung der Veräußerungsgewinne. Bei entsprechendem Nachweis wird die Bemessungsgrundlage aber auf die vom Investmentvermögen erzielten, aber thesaurierten Veräußerungsgewinne und Gewinne aus Termingeschäften begrenzt, die wegen der Anschaffung oder dem Geschäftsabschluss seitens des

Investmentvermögens nach dem 31. Dezember 2008 bei Ausschüttung auch für den Privatanleger steuerpflichtig wären. Auf derartige Gewinne ist nämlich die Übergangsregelung in Absatz 1 Satz 2 nicht anzuwenden. Hieraus ergibt sich auch die Gleichbehandlung mit dem Direktanleger, der bei entsprechenden Umschichtungen der Abgeltungsteuer unterliegt. Auch bei Anteilen an diesen besonderen Investmentvermögen werden Gewinne aus der Veräußerung von nach dem 31. Dezember 2008 angeschafften Wertpapieren besteuert. Allerdings erst bei der Veräußerung des Investmentanteils.

Die in § 8 Abs. 5 Satz 5 InvStG vorgesehene Korrektur des Gewinns aus der Veräußerung des Investmentanteils bei Ausschüttung von vor dem 1. Januar 2009 vom Investmentvermögen erworbenen Wertpapieren oder abgeschlossenen Termingeschäften ist im Rahmen der Neuregelung nicht angemessen. Aus Vereinfachungsgründen ist die Ausschüttung solcher Gewinne durch das Investmentvermögen an alle Privatanleger unabhängig davon steuerfrei, wann der Investmentanteil erworben wurde. Bei Besteuerung des Veräußerungsgewinns bei nach dem 31. Dezember 2008 erworbenen Investmentanteilen wird diese Besteuerung aber dergestalt „nachgeholt“, dass der Veräußerungsgewinn um diese Beträge erhöht wird. Sind aber sowohl der Investmentanteil vor dem 1. Januar 2009 erworben als auch die Anlagen seitens des Investmentvermögens vor dem 1. Januar 2009 getätigt worden, gebietet es die Gleichbehandlung mit der Direktanlage von einer solchen Erhöhung des Veräußerungsgewinns abzusehen. Sie wird daher für den Fall, dass mangels Nachweises der im Investmentvermögen thesaurierten Gewinne der Gewinn aus der Veräußerung des Investmentanteils versteuert werden muss, ausgeschlossen. Die in § 8 Abs. 5 Satz 5 InvStG vorgesehene Korrektur des Veräußerungsgewinns bei nach dem 31. Dezember 2008 angeschafften Investmentanteilen ist in den von der Änderung betroffenen Fällen nicht angemessen. Für diese Gewinne aus vom Investmentvermögen vor dem 1. Januar 2009 getätigten Anlagen soll es beim geltenden Recht bleiben.

Für die voraussichtlich überschaubare Zahl von Fällen erscheint eine Festsetzung der Steuer mit dem Abgeltungssatz durch das Finanzamt angemessen. Ein Steuerabzug durch die

inländische auszahlende Stelle würde ohnehin nicht alle Auslandsfälle erfassen können und auch einen hohen Aufwand hinsichtlich der Bekanntmachung von Besteuerungsgrundlagen erfordern.

Aus Gründen des Vertrauensschutzes greift die Neuregelung erst bei nach der dritten Lesung des Jahressteuergesetzes 2008 im Bundestag angeschafften Investmentanteilen.

Zu Buchstabe b - neu - (§ 18 Abs. 2a)

Zur Begründung hierzu vgl. die Begründung zu Artikel 23 Nummer 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb - neu - (§ 18 Abs. 2 Satz 2).

Zu Buchstabe c - neu - (§ 18 Abs. 5)

Wegen der Änderungen weiterer Absätze des § 18 InvStG wird die bisher in Artikel 23 Nummer 2 Buchstabe a vorgesehene Änderung inhaltlich unverändert in den neuen Artikel 23 Nummer 6 Buchstabe b übernommen.

Zu Buchstabe d - neu - (§ 18 Abs. 6 bis 9)

Zu Absatz 6 - neu -

Der neue Absatz 6 enthält die Anwendungsregel für die Einstufung des in Investorsträgen enthaltenen Zinsanteils als Zinsertrag im Sinne der Zinsschranke (§ 2 Abs. 2a InvStG und § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe II InvStG). Die Vorschriften sollen erstmals für Investorsträge gelten, die nach dem 25. Mai 2007 zufließen oder als zugeflossen gelten. Die Zinsschranke (§ 4h EStG) ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 25. Mai 2007 beginnen und nicht vor dem 1. Januar 2008 enden. Durch die Anwendungsregel des § 18 Abs. 6 InvStG wird sichergestellt, dass im Jahr der erstmaligen Anwendung des § 4h EStG Zinserträge, die in zugeflossenen oder als zugeflossen geltenden Investorsträgen enthalten sind, im Rahmen der Zinsschranke saldiert werden können.

Zu Absatz 7 - neu -

Wegen der Einfügung des neuen § 18 Abs. 6 InvStG durch den neuen Buchstabe b wird der im Regierungsentwurf als neuer Absatz 6 vorgesehene Absatz inhaltlich unverändert als neuer Absatz 7 angefügt.

Zu Absatz 8 - neu -

Die klarstellenden Änderungen zum Feststellungsverfahren (§ 13 Abs. 4 InvStG) sollen möglichst umfassend und deshalb für alle

Fälle, in denen die Feststellungsfrist noch nicht abgelaufen ist, angewandt werden.

Zu Absatz 9 - neu -

Die Änderung des § 15 Abs. 1 Satz 3 InvStG soll möglichst umfassend und damit in allen Fällen, in denen die Feststellungsfrist noch nicht abgelaufen ist, angewandt werden.

Zu Absatz 10 und 11 - neu -

Die neuen Vorschriften für inländische Spezial-Sondervermögen und Spezial-Investmentaktiengesellschaften und die ausländischen Spezial-Investmentvermögen sollen für die jeweils zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Investmentänderungsgesetzes bereits laufenden Geschäftsjahre gelten, um einen lückenlosen Übergang zu gewährleisten.

Das Investmentänderungsgesetz rückt bei der Regelung zum ausländischen Investmentanteil vom materiellen Investmentbegriff ab und stellt auf das Recht zur Rückgabe und die Investimentaufsicht im Sitzstaat ab. Eine Übergangsregelung ist dort nicht vorgesehen. Für steuerliche Zwecke ist es aber geboten, dass für das gesamte Geschäftsjahr des ausländischen Investmentvermögens noch einheitlich das Investmentsteuergesetz angewandt wird. Ein anderes Vorgehen würde Zwischenabschlüsse notwendig machen, die von den (früheren) ausländischen Investmentvermögen nicht erstellt werden dürften. Bei den intransparenten Investmentvermögen stellt § 6 InvStG auf das Kalenderjahr ab, sodass bei ihnen nur eine Weitergeltungsanordnung bis zum Jahresende 2007 geboten ist.

Zu Artikel 24 (Änderung des Außensteuergesetzes)

Zu Nummer 11 Buchstabe b (§ 21 Abs. 17 - neu -)

Es handelt sich um eine technische Korrektur. Die erstmalige Anwendung des geänderten § 10 Abs. 2 Satz 3 AStG muss erstmals für Zwischeneinkünfte der Veranlagungs- bzw. Erhebungszeiträume gelten, die in einem Wirtschaftsjahr der Zwischengesellschaft entstanden sind, das nach dem 31. Dezember 2007 (nicht 2008) beginnt; denn die entsprechenden Hinzurechnungsbeträge gelten nach § 10 Abs. 2 erst nach Ablauf des maßgebenden Wirtschaftsjahrs als zugeflossen, d.h. zum einem Zeitpunkt, zu dem bereits § 32d EStG anzuwenden ist.

Zu Artikel 26a - neu - (Änderung des Altersteilzeitgesetzes)

Zu § 1 Abs. 3 - neu -

Diese Neuregelung stellt unmissverständlich klar, dass Altersteilzeit nach diesem Gesetz unbefristet über den 31. Dezember 2009 hinaus möglich ist und nicht von einer Förderung durch die Bundesagentur abhängt. Weiter wird klargelegt, dass die bisherige Steuerfreiheit gemäß § 3 Nr. 28 EStG unabhängig davon ist, ob Altersteilzeit nach § 4 förderfähig ist und auch für Altersteilzeit gilt, die nach dem 31. Dezember 2009 vereinbart wird.

Zu Artikel 26b - neu - (Änderung des Melderechtsrahmengesetzes)

Zu § 2 Abs. 2 Nr. 7

Diese Änderung greift einen Vorschlag des Bundesrates auf (Bundesrats-Drucksache Nr. 544/07 [Beschluss], Ziffer 23 Buchstabe b).

Nach § 39e Abs. 2 Satz 1 EStG i.V.m. Satz 2 - neu - EStG werden die nach Landesrecht zuständigen Behörden (Meldebehörden der Gemeinden) verpflichtet, dem Bundeszentralamt für Steuern die steuerlichen Merkmale zur Bildung und Bereitstellung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale mitzuteilen.

Die Gemeinden können aber nur solche Daten übermitteln, die sie auch speichern. Der im Melderegister zu speichernde Datenumfang ergibt sich aus § 2 Melderechtsrahmengesetz bzw. den danach ergangenen Landesgesetzen. Hieraus ergibt sich, dass derzeit die Identifikationsnummer des Ehegatten nicht im Datensatz einer verheirateten Person gespeichert ist. Ebenso sind die Identifikationsnummern der minderjährigen Kinder derzeit nicht im Datensatz der Eltern gespeichert. Bei den Gemeinden wird die Identifikationsnummer lediglich im Datensatz der betroffenen Person selbst gespeichert.

Um für das Verfahren der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale die erforderliche Datenübermittlung von den Gemeinden zum Bundeszentralamt für Steuern über den Austausch der Identifikationsnummer gewährleisten zu können, ist es erforderlich, die Meldedaten nach dem Melderechtsrahmengesetz um diese Informationen zu ergänzen. Im vorliegenden Gesetzentwurf ist dieser Zusammenhang noch nicht berücksichtigt, dies wird nun nachgeholt.

Die Änderung tritt nach Artikel 28 Abs. 1 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Zu Artikel 28 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1a - neu -

Die in Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa vorgesehene Streichung des Geburtsorts bei der Übermittlung der Daten des Leistungsempfängers vom Mitteilungspflichtigen an die zentrale Stelle soll für alle Anwendungszeiträume des § 22a EStG gelten.

Rentenbezugsmitteilungen sind bisher noch nicht ausgestellt worden. Damit in allen künftig auszustellenden Rentenbezugsmitteilungen ab Veranlagungszeitraum 2005 der Geburtsort nicht aufgeführt werden muss, ist die Regelung rückwirkend in Kraft zu setzen.

Zu Absatz 2

Mit der Änderung wird erreicht, dass der neue § 10a Abs. 5 Satz 3 EStG (vgl. Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe b) nicht wie im Regierungsentwurf vorgesehen bereits mit Wirkung vom 30. September 2006 in Kraft tritt, sondern erst am Tag nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes.

Zu Absatz 4

Die Änderung des Art. 28 Abs. 4 regelt das Inkrafttreten der Änderung des § 12 Abs. 2 Nr. 10 UStG (vgl. Artikel 8 Nummer 4a - neu -) zum 1. Januar 2008.

Berlin, den 7. November 2007

Der Finanzausschuss

Olav Gutting
Berichterstatter

Gabriele Frechen
Berichterstatterin

Dr. Volker Wissing
Berichterstatter

elektronische Vorab-Fassung*